

**S 10 Mühlviertler Schnellstraße:  
Abschnitt Unterweikersdorf bis Freistadt Nord  
UVP-Verfahren - Mündliche Verhandlung**

**Stellungnahme der Oö. Umweltschutz**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Schreiben BMVIT-314.410/0021-II/ST-ALG/2008 gem. § 24 Abs. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 mit Edikt vom 17.4.2008 die mündlicher über die Errichtung der S10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Unterweikersdorf – Freistadt Nord am 27.5.2008 und an den folgenden Tagen anberaumt. Im Rahmen dieser Verhandlung nimmt die Oö. Umweltschutz zum Projektgegenstand, dem UVP-Gutachten und den übrigen übermittelten ergänzenden Unterlagen wie folgt Stellung:

**A. Allgemeines**

Die Oö. Umweltschutz verweist auf ihre Stellungnahme zur UVE vom 26.11.2007, U Anw-201218/45-2007-Don/Pö und macht diese mit den unten angeführten Ergänzungen, Abänderungen und Präzisierungen auch Teil ihrer Stellungnahme im Rahmen der mündlichen UVP-Verhandlung. Hinsichtlich der technischen Beschreibung des Vorhabens wird auf die Projektbeschreibungen der Teilgutachten des UVP-Gutachtens vom April 2008 verwiesen.

**B. Stellungnahme zu den Fachbereichen**

**B.1. Teilgutachten Verkehr**

Auf Basis verkehrlicher Untersuchungen, die zuletzt durch eine vertiefte Verkehrsprognose im März 2008 unter Berücksichtigung laufender Planungen zur A26 – Linzer Westring und erwarteter Raumentwicklungen im Bereich Linz ergänzt wurden, wird die Errichtung einer autobahnähnlichen Bundesstraße (durchgehend vierstreifig, mit Mitteltrennung und Standstreifen, mit anbaufreier Trassierung und niveaufreien Anschlüssen) angestrebt.

Mit dem Bau der Mühlviertler Schnellstraße wurde u. a. das Projektziel verbunden, eine leistungsfähigen Straßenverkehrsverbindung vom Ausbauendpunkt der A7 bei Unterweikersdorf bis zur Staatsgrenze bei Wulowitz als Element des hochrangigen, österreichischen Straßennetzes sowie des transeuropäischen Verkehrsnetzes herzustellen.

Die Berücksichtigung der vertieften Verkehrsprognose vom März 2008 auf Grund der Ausarbeitung der Einreichunterlagen für die A26 – Linzer Westring und auf Grund der Berücksichtigung der Raumentwicklung von Linz in den Teilgutachten "Verkehr", "Schalltechnik" und "Luftschadstoffe" und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen werden seitens der Oö. Umweltschutz anerkannt. Hinsichtlich der Ist-Situation und der Prognose der Nullvariante 2025 NEU wird daher auf das Teilgutachten Verkehr, Abschnitt 5.1.1., Seite 18, verwiesen.

Bereits im Rahmen der Korridoruntersuchungen (1999 – 2001) wurde auch die Fragestellung untersucht, ob die Nullvariante (bestehende B 310) dem Anforderungsprofil einer hochrangigen Straßen unter Sicherung umwelttechnischer Standards genügen kann. Auf Basis oben zitierter Verkehrsprognose und den sich daraus ergebenden wesentlichen umwelttechnischen Belastungen Lärm und Luft ist aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde ein Fortschreiben des Status-quo keine tragbare Lösung.

Im Rahmen einer SUP wären grundsätzlich auch andere Verkehrsträger und Mobilitätslösungen zu betrachten und zu bewerten. Zweifelsohne wäre verkehrspolitisch ein Parallelziehen einer schienegebundenen Alternative sowohl für den Massentransport von Gütern als auch den im Nahbereich Linz sukzessive ansteigenden Pendlerstrom notwendig. Dies würde die Sanierung und den Ausbau der Summerauerbahn und die Umsetzung einer Stadtbahnlösung Linz – Gallneukirchen Becken erforderlich machen. Parallel dazu bedarf es der organisatorischen, baulichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur gezielten Verlagerung von Güter- und Personenverkehr auf eine schienegebundene Alternative.

Mangels konkreter rechtlicher und faktischer Konsequenzen der SUP und mangels des bundespolitischen Willens, der sich in konkreten Umsetzungsprojekten und –maßnahmen manifestieren sollte, reduziert sich die Vorhabensbeurteilung auf das vorliegende Straßenprojekt. Von der Oö. Umweltschutzbehörde wird das Vorhaben an sich, das auf die langfristige Schaffung und Sicherung eines internationalen Straßenkorridors zwischen Wullowitz und Linz abzielt, keineswegs in Frage gestellt. Aus verkehrspolitischer und umweltpolitischer Sicht wäre es jedoch geboten, neben der Straße auch die Schiene und den stadtnahen schienegebundenen Schnellverkehr mitzudenken und in der Umsetzung parallel zu führen. Das Fehlen komplementärer, sich ergänzender Lösungen der Transport- und Mobilitätsproblematik im Korridor Wullowitz-Linz auf Basis konkreter umsetzungsreifer Projekte ist der wesentliche und grundlegende Mangel.

Die Oö. Umweltschutzbehörde anerkennt die profunde Planung und die sachliche Beurteilung des vorliegenden Schnellstraßenprojekts. Wenngleich manche Schlussfolgerungen der Sachverständigen – wie in der Folge noch ausgeführt wird – nicht in vollem Umfang geteilt werden können, hat das nunmehr vorliegende, begutachtete und ergänzte Projekt einen hohen Planungsstandard und stellt eine umfassende Erörterung des Vorhabens dar.

Die Oö. Umweltschutzbehörde anerkennt die Daten des maßgeblichen Planfall 10 (Ausbau S10 Süd 2025, inklusive A26 und inklusive Raumentwicklung in Linz (Berücksichtigung der angeführten rund 100 Projekte im Großraum Linz) mit den um rund 11% gegenüber der ursprünglich Einreichung erhöhten Verkehrsaufkommen. Diesbezüglich wird auf die tabellarische Gegenüberstellung im Teilgutachten "Verkehr", S. 21 verwiesen. Ebenso verweist die Oö. Umweltschutzbehörde auf die tabellarische Übersicht der Veränderungen der Verkehrsstärken der Zulaufstrecken im Teilgutachten "Verkehr", S. 22.

Auf Grund des Ausbaus der S10-Süd (26,4 km) wird eine Erhöhung der Verkehrsleistung auf allen Straßen im Untersuchungsraum um 16% (von 1,335 Mio Kfz-km im Planfall 0 auf 1,547 Mio Kfz-km im UVE-Planfall S10-Süd) prognostiziert. Durch die Veränderung der Erreichbarkeitsverhältnisse wird gleichzeitig für 2025 eine Abnahme der Reisezeiten um 9% (vom 24.800 Fzg-Stunden im Planfall 0 auf rd. 22.600 Fzg-Stunden im UVE-Planfall S10-Süd) veranschlagt.

Wie die Verkehrsdaten 2025 – S10 Ausbau Süd aufgeschlüsselt in Quell-/Ziel-Verkehr in/nach Oberösterreich, den Durchgangsverkehr von OÖ. und den Transitverkehr von Österreich zeigen, trägt die S10 überwiegend Verkehrsbedürfnissen in OÖ, und insbesondere als Zubringer zum Zentralraum Rechnung (vgl. Tabelle S. 23 und Erläuterungen S. 35, TG Lärm). Mit schrittweisem Ausbau der nach Norden anschließenden internationalen Straßenverbindungen wird die S10 längerfristig der Rolle einer internationalen, europäischen Verkehrsachse gerecht werden. Konkrete Angaben dazu sind jedoch jenseits derzeit möglicher Prognosen, gehören aber im grundlegenden Ansatz bei

den begleitenden, eingriffsmindernden und ausgleichenden umwelttechnischen und ökologischen Maßnahmen mitgedacht.

Die von der Oö. Umweltschutzbehörde eingeforderte ausführliche Darstellung des Vorhabens im Rahmen der transeuropäischen Netze sowie europäischer Raumentwicklungskonzepte fehlt noch und ist durch den Verweis auf die Einlage 1.3.1. – Verkehrsuntersuchung, Kapitel V nicht hinreichend erörtert (vgl. Einwand 90.1, Stellungnahmeband 1, S. 372).

### **zu den Auflagen FG "Verkehr"**

In der Beantwortung der Frage 2.1.12 (FG Verkehr, S 46) werden verkehrsberuhigende Maßnahmen, wie etwa Geschwindigkeitsbeschränkungen, selektive Fahrverbote, etc. für den Fall festgelegt, wenn prognostizierte Verkehrszahlen (Verkehrszählungen 1 Jahr vor Inbetriebnahme und im 2. und 5. Jahr nach Inbetriebnahme) auf den Zubringerstrecken zur S10 um mehr als 20% überschritten werden. Diese Auflage ist nicht hinreichend bestimmt. Die Durchsetzbarkeit verkehrsberuhigender Maßnahmen liegt außerhalb des Zugriffs der Konsenswerberin. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Land OÖ als Straßenbetreiber der Landesstraßen B124, B310, B38 und der ASFINAG liegt bis dato nicht vor.

#### **Forderung:**

Die Oö. Umweltschutzbehörde fordert daher eine Präzisierung der konkreten Vorgangsweise zur Durchsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen auf den Zulaufstrecken B124, B310 und B38 zur S10 für den Fall, dass die im 2. und 5. Jahr nach Inbetriebnahme der S10 gemessenen Verkehrszahlen die prognostizierten Verkehrszahlen um mehr als 20% überschreiten. Eine konkrete Rahmenvereinbarung zwischen der ASFINAG und der Landesstraßenverwaltung über die konkreten und vollstreckbaren Maßnahmen ist vor Bescheiderlassung verbindlich fest- und vorzulegen.

### **B.2. Teilgutachten Raumordnung**

Durch den Ausbau der S10 wird im Fragenbereich 3 (Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes) im "FG Verkehr" (S. 49) das Potential der Betriebs- und Wohnentwicklungen entlang der S10 (Ausbaufall 2025) mit in Summe ca. 60 ha Betriebsbaugebiete und ca. 170 ha Wohnbaugebiete, mit damit verbundenen 9.000 zusätzlichen PKW-Fahrten/Richtung und Tag und ca. 2.200 LKW-Fahrten/Richtung und Tag angegeben. Eine Verbesserung der Wohn- und Betriebsstandorte u.a. durch Reisezeitengewinne und durch die Entlastung von Ortsdurchfahrten wird konstatiert. Dies deckt sich mit den Einschätzungen des "Fachgutachtens Raumplanung", das überdies positive Wirkungen auf die regionale Lebensqualität durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Erhalt der Region als attraktiven Lebensraum erwartet. Neben einer Verstärkung der Auslagerung der Wohnnutzung aus dem Nahbereich Linz in weitere Entfernungen und eine damit verbundene Ausweitung des Pendlernetzes und Steigerung des Pendlerverkehrs wird auch der Nachfragedruck auf Betriebsbaugebiet insbesondere im Nahbereich der S10 und deren Verknotungen zum Landesstraßennetz stark steigen.

Das Fachgutachten "Raumplanung" befundet nicht nur grundsätzlich diese zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Siedlungs- und Wirtschaftsraumes, sondern erachtet es für notwendig, schon frühzeitig auf diese sich abzeichnenden Entwicklungen des Siedlungs- und Wirtschaftsraumes zu reagieren und die Nachfrage auf örtlicher und überörtlicher Ebene in geordnete Bahnen zu lenken. Parallel dazu werden Maßnahmen zur Förderung des Öffentlichen Verkehrs eingefordert, um einer durch die S10 verursachten Verschiebung des Modal Split hin zum motorisierten Individualverkehr entgegenzuwirken.

Die Schlussfolgerungen des FG Raumplanung, dass die Auswirkungen der S10 auf die Raumplanung, das Ortsbild, die Sachgüter und die landschaftsgebundene Erholung vertretbar und damit das Vorhaben umweltverträglich ist, erfolgt u.a. explizit auf Basis der in der UVE angeführten Maßnahmen. Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde bedingt dies aber auch, dass z.B. das Maßnahmenpaket im Bereich Ökologie und Landschaft verbindlich und konkret, vollstreckbar festgelegt ist. Dies ist aber bis dato nicht der Fall. Die gutachtliche Schlussfolgerung im Bereich der Raumplanung entbehrt daher – noch – der verbindlichen Grundlage und ist bis zum Vorliegen derselben auch nicht haltbar.

Überdies führt das Fachgutachten Raumplanung, S.32 explizit an, dass mangels Widmungskonformität beim Thema Lärm in manchen Gebieten zusätzliche lärmindernde Maßnahmen erforderlich sind. Das Gutachten unterstützt somit die Forderungen der Oö. Umweltschutzbehörde nach zusätzlichen, ergänzenden lärmindernden Maßnahmen, wie sie in unserer Stellungnahme zur UVE im November 2007 und in diesem Schriftsatz angeführt sind.

Nicht nachvollziehbar ist die Feststellung des Fachgutachtens (S. 34 oben), dass die Auswirkungen des Vorhabens S10 auf die Raumstruktur gering sei und keine nachhaltigen Störungen von bestehenden räumlich funktionalen Zusammenhängen darstellt. Gerade der Zerschneidungseffekt – trotz oder gerade wegen der Trassenbündelung – und die Verstärkung desselben durch nachfolgende Baulandwidmungen bewirken, dass die S10-Trasse und ihre Anschlussstellen den Korridor zwischen Freistadt und Unterweikersdorf grundlegend und nachhaltig verändern wird. Begleitend zur Umsetzung der S10 würde es eines regionalen Raumordnungsprogrammes bedürfen, welches die Nutzungszonen, aber auch die Ausgleichs- und Erholungszonen rechtsverbindlich festlegt und so eine Aushöhlung des Ausgleichs- und Begleitmaßnahmenpaketes unterbindet. Die Raumordnung ist Landeskompetenz und entzieht sich somit der Verfügbarkeit durch die Konsenswerberin. Andererseits ist die Gemeinde angehalten, Planungen des Bundes in ihrer Flächenwidmung zu berücksichtigen. Es ist nicht festgelegt, dass sich eine solche Rücksichtnahme der Gemeinde auf Bundesplanungen (Ersichtlichmachung) nur auf Infrastrukturmaßnahmen beschränken muss und nicht auch die Freihaltung regional und überregional wirksamer Landschaftskorridore etwa auch beinhalten könnte. Somit ergibt sich als

#### **Forderung:**

Die Konsenswerberin hat an die Raumplanung des Landes OÖ mit dem Ziel der Erarbeitung und der Verbindlichmachung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den S10-Korridor zwischen der Anschlussstelle Unterweikersdorf und Freistadt-Nord heranzutreten. Im Rahmen dieses Raumordnungsprogrammes sind neben Festlegungen der Entwicklungsbereiche des Baulandes (Wohngebiet und Betriebsbaugebiet) auch regionale und überregionale Grünzonen und ökologische Verbindungsachsen festzulegen und dauerhaft zu sichern.

Jene Flächen, auf denen Maßnahmen, die der Überwindung der Trennwirkung der gebündelten S10-B310-Trasse dienen, umgesetzt werden, sind als bundesstraßenbegleitende Planungen des Bundes in den örtlichen Flächenwidmungsplänen und Örtlichen Entwicklungskonzepten ersichtlich zu machen. Dazu hat die ASFINAG an das zuständige Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie heranzutreten und vor Bescheiderlassung eine entsprechende Festlegung des BMVIT vorzulegen.

### **B.3. Teilgutachten Lärmschutz**

In unserer Stellungnahme U Anw-201218/45-2007-Don/Pö vom 28.11.2007 zur UVE hat die Oö. Umweltanwaltschaft angeführt:

#### **"Lärm (Betriebsphase)**

*Als Ausgangslage zur Beurteilung der Schallimmission werden die Schall-IST Werte der Nullvariante den Prognosewerten der S10 gegenübergestellt. Zulässige Schallimmissionswerte werden nach der Dienstanweisung Lärmschutz an Bundesstraßen definiert (Tag 60 dB LAeq, Nacht 50 dB LAeq mit Interpolation für ruhige Gebiete und einem Grenzwert bis 45 dB LAeq in der Nacht und 55 dB LAeq am Tag).*

#### **Stellungnahme**

*Gemäß § 24h Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*

*Als Grenzwerte für die zulässige Immissionsbelastung von neu geplanten Straßen sind somit die nach den Erkenntnissen der medizinischen Forschung geltenden Grenzwerte für den vorbeugenden Gesundheitsschutz gem. österr. Akademie der Wissenschaften und WHO heranzuziehen. Diese betragen für den Tagzeitraum LAeq 55 dB und für den Nachtzeitraum LAeq 45 dB. Für den Nachtzeitraum sind in Bereichen wo der Grenzwert von 45 dB LAeq überschritten wird passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern und Schalldämmlüftern geplant.*

#### **Grenzwertüberschreitungen im Nachtzeitraum**

*Folgende Immissionspunkte sind von einer erstmaligen Überschreitung des Grenzwertes von 45 dB LAeq oder einer weiteren Anhebung bei bereits bestehender Grenzwertüberschreitung betroffen (es wurden nur Anhebungen über dem Relevanzkriterium von >1dB berücksichtigt):*

*K010, M035, M041, M043, M044N001, N002, N005, N024-N031, N083, N084-N094, P025, P026, P039, P087, P094, P107-P111, R022, S001-S004, S010, S094-S098, S123, S128-S152, S167, S168, U001-U007, U011-U034, U042-U045, U047-U106, U109, U112, U113-U142, U148, U149, U156-U157, U168-U172, U188-U204, U209, W001, W002, W008, W010, W011, W014, W015, W017, W023-W026, W028-W052, W072-W074, W077, Z001, Z004-Z006.*

#### **Grenzwertüberschreitungen im Tagzeitraum**

*Bei Überschreitungen des Tag-Grenzwertes von 55 dB sind keine zusätzlichen Maßnahmen geplant. Dies führt an 62 Rechenpunkten entweder zu einer erstmaligen Überschreitung des Grenzwertes von 55 dB oder es wird ein bestehender höherer Immissionsschallpegel als 55*

*dB weiter angehoben. Folgende Punkte sind von Grenzwertüberschreitungen >55 dB tags oder weiteren Anhebungen des Grenzwerts betroffen. Dabei wurden wiederum nur jene Punkte berücksichtigt bei denen eine Anhebung größer dem Irrelevanzkriterium erfolgt:*

*N056,N060,N076,U011,U012,U024,U048,U049,U050,U051,U056,U057,U063,U064,U065,U070,U071,U072,U075,U090,U109,U116,U117,U118,U119,U120,U123,U124,U125,U126,U129,U130,U131,U132,U133,U135,U137,U138,U139,U140,U141,U169,W001,W002,W014,W015,W028,W029,W030,W041,W042,W043,W044,W045,W049,W050,W051,F025,K001,M035,M041,N054.*

*Primär sind bei Straßenneubauten Maßnahmen zu setzen, die Grenzwertüberschreitungen oder Verschlechterungen der Immissionssituation mit aktiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände oder Wälle, lärmarme Beläge, Geschwindigkeitsbeschränkungen) verhindern. Als Fahrbahnbelag wird für die S10 Hauptanlage eine Asphaltdeckschicht PmAB 16 LKS aufgebracht. In Tunnelbereichen oder Bereichen mit besonderen statischen Anforderungen eine Betondecke (gem. RVS 08.17.02).*

*Als Stand der Technik können auch lärmarme Beläge angesehen werden. Lärmindernder Splittmastixasphalt zum Beispiel weist einen lärmindernden Effekt um bis zu 3 dB(A) im Vergleich zu konventionellen Asphaltdecken auf und kann diesen Effekt auch nach vielen Jahren noch erzielen.*

*Es fehlen in der UVE Maßnahmen, die die Einhaltung des Grenzwertes für vorbeugenden Gesundheitsschutz von 55 dB im Tagzeitraum und 45 dB im Nachtzeitraum gewährleisten oder eine weitere Anhebung von bereits bestehenden Grenzwertüberschreitungen verhindern.*

*Die Rechenpunkte U190, U191 weisen projektsbedingt eine Anhebung der Schallimmission im Nachtzeitraum um 3-4 dB von 55 dB und 58 dB auf 59 dB und 61 dB auf. Nach den einschlägigen Richtlinien ÖAL-Nr.3 Neu und der österreichischen Akademie der Wissenschaften sind durch ein Projekt induzierte Immissionsschallpegel in der Nacht größer 55 dB als nicht zulässig anzusehen. Hier sind zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen, um die Immissionsbelastung unter 55 dB LAeq zu halten.*

*Wir halten daher folgende Ergänzungen für erforderlich:*

- Darstellung zusätzlicher Maßnahmen wie Aufbringung lärmindernder Beläge oder Geschwindigkeitsbegrenzungen zur Einhaltung der Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes. Die Grenzwerte gemäß Dienstanweisung Lärm an Bundesstraßen gelten lediglich für bestehende Straßen (s. Dienstanweisung des BMVIT-Lärmschutz an Bundesstraßen, November 2006, GZ.BMVIT-300.040/0004-II/ST-ALG/2006)."*

*In Beantwortung dieser Einwände 90.2 und 90.3 (Stellungnahmenband 1, S 372 – 375) wurde lediglich auf die in der UVE angeführten Maßnahmen verwiesen. Dies ist aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde unzureichend. Eine Reduktion der projektierten passiven Lärmschutzmaßnahmen auf Grund der zusätzlichen aktiver Lärmschutzmaßnahmen (z.B. lärmindernde Beläge) ist aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde unzulässig, da sich die oben angeführten Anhebungen über dem Irrelevanzkriterium bewegen. Überdies wird möglichen Verkehrszuwächsen bei tatsächlicher (voller) Wirksamkeit der Transitstrecke Rechnung getragen. Dies ist bis dato und auch im Prognosezeitraum nicht oder nur bedingt der Fall, was die in Projekt und Gutachten angeführten Verkehrszahlen belegen (vgl. Tabelle S. 23 und Erläuterungen S. 35, TG Lärm). Lärmindernde Beläge neueren Typs entsprechen dem Stand der Technik, welcher als maßgebliches Kriterium bei der Vorschreibung eingriffsmindernder Maßnahmen im UVP-Verfahren mit heranzuziehen ist.*

Die Schlussfolgerung des Fachgutachtens Lärmschutz (S. 74 oben) führt inkorrekt Weise an, dass aus Sicht der Raumplanung in den Siedlungsgebieten, wie auch den Freizeit und Erholungsbereichen keine wesentlichen Nutzungsbeeinträchtigungen durch Lärm absehbar sind (vgl dazu Fachgutachten Lärm, S. 32 Mitte).

Diese Sichtweise wird durch die grundlegenden Ausführungen des Fachgutachten Humanmedizin (S. 77 bis 83) untermauert und den Hinweis zur Auflage 7 (Fachgutachten S. 96) bestätigt. Abweichend jedoch fordert die Oö. Umweltschutzbehörde nicht die mögliche Alternative lärmindernder Beläge, sondern die Verbindlichmachung dieser ergänzenden aktiven Lärmschutz- und Lärmvorsorgemaßnahme.

### **Forderung:**

In jenen Straßenabschnitten, die zur Lärmbelastung folgender Immissionspunkte beitragen, sind Auflagen und Maßnahmenpakete auszuarbeiten, die den ungünstigsten Fall der Lärmbelastung abdecken. Durch diese Maßnahmenpakete aus ergänzenden aktiven und bereits vorgesehenen passiven Lärmschutzmaßnahmen ist der Immissionsschutz für die unten angeführten Immissionspunkte gemäß dem Stand der Technik zu optimieren. Auf Basis dieser Detailbetrachtungen sind vornehmlich aktive Lärmschutzmaßnahmen im Form dauerhaft lärmindernder Beläge umzusetzen:

Immissionspunkte mit Grenzwertüberschreitungen im Nachtzeitraum (über dem Irrelevanzkriterium)

K010,M035,M041,M043,M044N001,N002,N005,N024-N031,N083,N084-N094,P025,P026, P039,P087,P094,P107-P111,R022,S001-S004,S010,S094-S098,S123,S128-S152,S167,S168, U001-U007,U011-U034,U042-U045,U047-U106,U109,U112,U113-U142,U148,U149,U156-U157,U168-U172,U188-U204,U209,W001,W002,W008,W010,W011,W014,W015,W017, W023-W026,W028-W052,W072-W074,W077,Z001,Z004-Z006.

Immissionspunkte mit Grenzwertüberschreitungen im Tagzeitraum (über dem Irrelevanzkriterium)

N056,N060,N076,U011,U012,U024,U048,U049,U050,U051,U056,U057,U063,U064,U065,U070,U071,U072,U075,U090, U109, U116,U117,U118,U119,U120,U123,U124,U125,U126, U129,U130,U131,U132,U133,U135,U137,U138,U139,U140,U141,U169,W001,W002,W014, W015,W028,W029,W030,W041,W042,W043,W044,W045,W049,W050,W051,F025,K001,M035,M041,N054.

Ein Übersicht über jene Trassenabschnitte (Teilstrecken) der S 10 und den Zubringerstrecken, auf denen auf Basis der Eingriffsminimierung für die oben angeführten Immissionspunkte lärmindernde Beläge aufgebracht werden, ist der Behörde vor Bescheiderlassung vorzulegen und der Oö. Umweltschutzbehörde zur Kenntnis zu bringen.

### **Anmerkung:**

Durch zusätzliche lärmindernde Beläge ist es möglich, dass gerade in jenen Bereichen (auch im Bereich der Zubringerstrecken), in welchen das Irrelevanzkriterium überschritten wird, auf ein Niveau herunterzudrücken, das lokale Verbesserungen, aber zumindest auf weite Strecken keine Verschlechterung mit sich bringt. Der OÖ Umweltschutzbehörde ist durchaus bewusst, dass für solche Lösungen eine Kooperation zwischen ASFINAG und Landesstraßenverwaltung erforderlich ist, da die Zubringerstrecken zwar durch die S 10 eine Zusatzbelastung erfahren, aber durchaus erhebliche Vorbelastungen aufweisen.

Im Rahmen der heutigen Verhandlung wurde auch der Umstand erörtert, dass erdbauliche Arbeiten auch an Samstagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr grundsätzlich möglich sind. Es

ist im Interesse der Konsenswerberin, aber auch der Umweltschutz, die Beeinträchtigung während der Bauphase nicht nur möglichst gering sondern zeitlich auch möglichst kurz zu halten. Verlängerungen der Bauzeit durch längere Stillstandsphasen wären hier kontraproduktiv. Somit wäre eine Regelung sinnvoll, die dem Tunnelvortrieb und dem Betriebsablauf nicht behindert, die aber nachgeschaltete, nicht direkt mit dem Betriebsablauf verbundene Aufbereitungsschritte am Samstag Nachmittag unterbindet.

*Somit ergibt sich folgende Forderung:*

Die Betriebszeiten für nachgeschaltete Aufbereitungen von Tunnelausbruchsmaterial, welche für den Betriebsablauf der Baustelle nicht unmittelbar notwendig sind, sind am Samstag auf den Zeitraum von 06.00 – 14.00 Uhr zu beschränken.

### **Luftschadstoffe**

In unserer Stellungnahme vom 26.11.2007 haben wir festgehalten:

*"Die in der UVE für die Berechnung der Immissionssituation Planfall S10 herangezogenen Verkehrszahlen (Fachbeitrag Luftschadstoffe S. 87) unterscheiden sich erheblich von der S10 Umlegungsprognose 2025 gem. verkehrstechnischem Einreichoperat. Diese Diskrepanz ist aufzuklären."*

Dies ist im Rahmen der ergänzenden Unterlagen erfolgt.

Weiters hat die Oö. Umweltschutz auszuführen:

*"Das Lüftungskonzept für die Tunnels sieht mit Ausnahme des Götschka-Tunnels eine Längslüftung vor. Der Tunnel Götschka wird mit Zwischendecke und Halbquerlüftung mit zwei Lüftungsabschnitten je Röhre konzipiert. Für die Entlüftung werden an den Tunnelportalen eigene Lüftungsbauwerke errichtet. Bei Tunnellüftungen ist grundsätzlich von einem diskontinuierlichen Betrieb auszugehen. D.h., es sind je nach Art und Häufigkeit von Lüftungsereignissen unterschiedlich hohe Konzentrationen an Luftschadstoffen bei den Luftaustritten zu erwarten. Es fehlen Angaben über die durchschnittliche Betriebsdauer der Lüftungsanlagen. Diese sind entsprechend im lufttechnischen Projekt zu berücksichtigen. "*

Hierbei ist lediglich ein Verweis erfolgt, dass solche "Sonderzustände" nur geringe Zeit zu erwarten sind. Nähere Angaben wurde nicht gemacht. Hier wäre eine vertiefte Beantwortung angebracht, in der auch festgehalten wird, was und was nicht ehrlicherweise ausgesagt werden kann. Die Bekanntgabe der Ausgangsparameter für Immissionsberechnungen an den Lüftungsbauwerken Tunnel Götschka wird weiterhin eingefordert.

Die Oö. Umweltschutz hat überdies festgehalten:

*"Bei den Emissionsberechnungen liegen keine Daten für den Sonderparameter Benzo(a)pyren gemäß Zielwertvorgaben des Immissionsschutzgesetz-Luft vor. Diese sind auch gemäß den Vorgaben des Umweltverträglichkeitskonzeptes zu ergänzen."*

Unter Hinweis auf Belastungen unterhalb des EU-Richtwerts an der A2 wurde in der Fragebeantwortung verwiesen. Die Vergleichbarkeit der lokalen Situationen und der Verkehrsbelastungen ist weiterhin unklar. Auch hinsichtlich der zukünftig steigenden Bedeutung der PAK's in Fragen der Luftreinhaltung wäre nähere Aussagen zu diesem Thema geboten.

Überdies wäre eine vergleichende Aussage über PM 2,5 und vergleichbare Messungen an Verkehrsadern notwendig. PM 2,5 ist in anderen Staaten bereits seit geraumer Zeit ein verbindlich zu beachtender Luftschadstoff. Dessen ergänzende Betrachtung entspricht also dem Stand der Technik.

## **B.3 Zusammenfassung der Maßnahmen**

### **Lärmschutzmaßnahmen**

#### **Stellungnahme**

Es sind ergänzende Maßnahmen vorzusehen die die Einhaltung von Grenzwerten des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gemäß WHO sicherstellen. In Gebieten in denen aufgrund des Straßenbauprojektes eine weitere Anhebung von bereits bestehenden Grenzwertüberschreitungen erfolgt sind primär ebenfalls aktive Lärmschutzmaßnahmen zu setzen. Die UVE enthält keine Angaben über technische Lärmschutzmaßnahmen mit zusätzlichem höheren Wirkungsgrad wie lärmarme Fahrbahnbeläge, Erhöhung von Lärmschutzwänden, Verwendung gekrümmter Lärmschutzwände, etc. Diese sind nachzureichen.

Insbesondere die Aufbringung von lärmoptimierten Fahrbahnoberflächen kann in sensiblen Gebieten (Unterweikersdorf, Siedlungszeile Hager Weg in Neumarkt Süd, Bereich Galgenau in Kefermarkt, Tscholl-Siedlung im Bereich Walchshof, Matzelsdorf, Möstling, Siedlung im Bereich Tunnel Manzenreith) zu einer deutlichen zusätzlichen Reduktion von Schallimmissionen beitragen.

Die UVE enthält keine Angaben über Kontrollmessungen in der Betriebsphase der S10. Analog zu den Messpunkten zur Evaluierung der Schall-IST Situation sind auch für den Zeitraum nach der Inbetriebnahme Messpunkte in zumindest gleicher Anzahl vorzusehen und Kontrollmessungen durchzuführen. Ein Konzept über die Installierung von Kontrollmesspunkten ist vorzulegen.

Es fehlen Angaben zur Oberflächengestaltung von Lärmschutzwänden. Im Zuge der begleitenden Landschaftsplanung durch dichte Bepflanzungsmaßnahmen werden Lärmschutzwände langfristig nur mehr in untergeordnetem Maße sichtbar sein. Für einen relativ langen Zeitraum sind allerdings Lärmschutzwände als dominante landschaftsgestalterische Elemente wahrzunehmen. Es ist daher auf eine möglichst unauffällige Farbgebung der Lärmschutzelemente zu achten.

Wir halten daher folgende Ergänzungen für erforderlich:

- Angabe ergänzender Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes.
- Ein Konzept für Kontrollmessungen ist vorzulegen.
- Oberflächengestaltung von Lärmschutzwänden.

### **Umweltmaßnahmen**

#### **Stellungnahme**

##### **Allgemeines**

Die zur Kompensation der Flächenverluste und Eingriffe vorgeschlagenen Maßnahmen sollen auf einer Gesamtfläche umgesetzt werden, die von ihrer Größenordnung als grundsätzlich ausreichend bestätigt werden kann. Hinsichtlich der Flächenauswahl und der projektierten Maßnahmenpläne bestehen jedoch erhebliche Bedenken, ob diese in der dargestellten Form die mit der Errichtung der S10 verbundenen negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild tatsächlich auszugleichen vermögen.

Der Großteil der vorgeschlagenen Maßnahmen weist eine sehr lange Umsetzungsdauer auf und ist somit hinsichtlich seiner Ausgleichswirkung kaum beurteilbar. Die vorgezeichneten (möglichen) Entwicklungen gehen von einem Optimalszenario aus, welches sich über die Jahre hinweg wohl kaum einstellen wird. Zudem ist davon auszugehen, dass der Ausgleich erst Jahrzehnte nach dem schädigenden Eingriff wirksam werden kann, sofern die künftigen, schwer steuerbaren Entwicklungen örtlicher Raumplanungskonzepte hier nicht überhaupt eine andere Richtung vorgeben werden.

Die sehr guten Grundlagenerhebungen und die daraus abgeleiteten Rückschlüsse finden sich bedauerlicherweise über weite Strecken nicht bei der Standortwahl der Ausgleichsflächen wieder. Es scheinen hier ökologische und naturschutzfachliche Kriterien bei der Flächenwahl und Maßnahmenplanung von wirtschaftlichen Argumenten verwässert worden und die Frage nach der leichten Verfügbarkeit von Flächen von übergeordneter Bedeutung zu sein.

Die (gute) Qualität der Erhebungen und der methodische Ansatz zur ökologischen Maßnahmenentwicklung steht somit in keinem Verhältnis zum (mäßigen) Ergebnis.

Die Oö. Umweltschutzbehörde vertritt die Ansicht, dass die projektierten Umweltmaßnahmen nicht in der Lage sind, die negativen Auswirkungen des Straßenbauprojekts möglichst rasch und letztlich auch dauerhaft zu kompensieren. In diesem Zusammenhang soll angemerkt werden, dass eine Kompensation aus fachlicher Sicht wohl auch nie erreicht werden kann und immer nur von einer unter Berücksichtigung anderer Interessen eben noch vertretbaren Milderung bzw. Abschwächung der negativen Eingriffswirkung ausgegangen werden darf.

Die Zusammenfassung von Ausgleichsflächen zu Schwerpunktgebieten ist insbesondere für die bestmögliche Aufrechterhaltung der Durchlässigkeit der Landschaft zweckmäßig, jedoch nur dann, wenn diese in ihrer Funktion auch dauerhaft erhalten werden können. Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit einer Korridorfunktion in Zusammenhang zu bringen sind, sollten zweckmäßigerweise dort realisiert werden, wo tatsächlicher Bedarf am Erhalt bzw. an der Ausweitung naturnaher Lebensräume besteht.

### Beurteilung der Maßnahmen und Maßnahmengruppen

#### Maßnahmen im Offenland

Die Umwandlung von Fettwiesen in Extensivwiesen bzw. deren Neubegründung stellt ein Kernelement der Ausgleichsmaßnahmen dar. Aus kulturhistorischer und landschaftsgeschichtlicher Sicht (Erhalt traditioneller Kulturlandschaft) ist dieses Vorhaben grundsätzlich positiv zu beurteilen, da in gewisser Weise dadurch auch ein gezielter Artenschutz betrieben werden kann.

Demgegenüber steht jedoch ein enormer Aufwand, der in der Entwicklung und späteren Pflege der Flächen begründet ist. Die Ausgleichsmaßnahmen werden in der projektierten Form erst in einigen Jahren bis Jahrzehnten wirksam, die negativen Auswirkungen, die mit der Errichtung der S10 verbunden sind, bleiben über lange Zeit hinweg "unkompensiert" bestehen.

Angezweifelt wird, dass das definierte Ziel über weite Strecken auch erreicht werden kann. Einerseits werden Flächen zur Extensivierung ausgewählt, die bislang einer teils sehr intensiven Nutzung unterworfen waren (z.B. Äcker), andererseits wird kaum auf die lokalen Standortverhältnisse eingegangen. Man bedient sich eines "Patentrezepts" mit einem vordefiniertem Pflegeplan, der u.a. vorsieht, die ausgewählten Flächen während der Aushagerung des Bodens weiter (reduziert) zu düngen. Hier liegt ein gewisser Widerspruch begründet, der darin gipfelt, dass auf vegetationsfreien Flächen (Geländemodellierungen) zuerst eine Fettwiese etabliert und diese in weiterer Folge (bei reduzierter Düngung) ausgehagert werden soll, um den Zielbestand einer Extensivwiese zu erreichen. Aus ökologischer Sicht – und es handelt sich ja auch um ökologische Ausgleichsmaßnahmen – ist es nicht zwingend erforderlich, möglichst rasch eine geschlossene Grasnarbe herzustellen.

In der dargestellten Form wird letztlich eine Fettwiese als Dauergesellschaft entwickelt, die als ökologischer Ausgleich schwer zu argumentieren ist. Gerade im Bereich der Geländemodellierungen wäre es einfach, echte Magerstandorte (Magerrasen, Magerwiesen) über sehr humusarmen Substrat herzustellen.

Neben einer standortsangepassten Wiesennutzung wären für die definierten Ausgleichsflächen Maßnahmenbündel an möglichen Alternativ- bzw. Folgenutzungen (Nutzungsaufgabe, Aufforstung, usw.) verbindlich vorzuschreiben, die aus ökologischer Sicht vertretbar sind. Dadurch besteht zumindest eine gewisse Chance, Ausgleichsflächen dauerhaft in ihrer Funktion als naturnahe Elemente zu erhalten, um mögliche Fehlentwicklungen (im Zusammenhang mit der Raumentwicklung) bestmöglich zu verhindern.

Zusammenfassend lassen sich die Maßnahmen im Offenland wie folgt darstellen:

1. Umwandlung von Fettwiesen in Extensiv- und Magerwiesen
2. Neubegründung von Extensivwiesen auf Ackerstandorten
3. Neubegründung von Extensivwiesen auf Geländemodellierungsflächen

Maßnahmen gemäß der Punkte 1. und 2. – welche den Löwenanteil der Maßnahmen im Offenland darstellen - sind aufgrund geringer Erfolgswahrscheinlichkeit und der schwer sicherzustellenden langfristigen Beständigkeit nur eingeschränkt als Ausgleichsmaßnahmen zu bewerten. Eine Entwicklung von Magerwiesen auf humusarmen Böden gemäß Punkt 3. kann bei entsprechender Ausführung zur Etablierung naturschutzfachlich wertvoller Pflanzenbestände führen. Bezogen auf alle im Offenland projektierten Pflegemaßnahmen stellen diese jedoch flächenmäßig die Minderheit dar.

### Maßnahmen im Wald

Neben der Wiesenextensivierung stellt die ökologische Aufwertung von Waldflächen das zweite Kernelement an Ausgleichsmaßnahmen dar. Auf gut 50 Hektar soll dazu der aktuelle Bestand in mehreren Pflegeschritten über die Jahre und Jahrzehnte hinweg umgewandelt werden.

Die lange Umsetzungsdauer stellt auch hier den Schwachpunkt der Maßnahme dar. Eine Ausgleichswirkung kann dadurch frühestens nach einem Jahrzehnt erreicht werden, das Funktionieren einer Betreuung und Überwachung der Bestandsentwicklung über mehrere Jahrzehnte hinweg wird angezweifelt.

Ausgleichsmaßnahmen in und im Umfeld von Wäldern werden seitens der Oö. Umweltschutzbehörde grundsätzlich begrüßt, wobei hier strikt zwischen Ausgleich im forstwirtschaftlichen und Ausgleich im ökologischen Sinn zu unterscheiden ist. Eine Aufwertung von Waldbeständen, die auch naturschutzfachlichen Anforderungen entspricht, kann keineswegs in der Verbesserung der Waldstruktur von Beständen in unmittelbarer

Nähe von Siedlungen oder Straßen liegen. Beispielhaft seien in diesem Zusammenhang die Maßnahmen Nr. 400 und 401 angeführt.

Es wäre abzulehnen, wenn der Straßenbau waldbaulich notwendige Maßnahmen im näheren und weiteren Umfeld der künftigen Schnellstraße ermöglichen und finanzieren soll, um hier die tatsächlich Verantwortlichen aus ihrer Pflicht zu entlassen? Verstärkt wird dieser Eindruck dadurch, dass es anscheinend relativ bedeutungslos ist, wo die Maßnahme letztlich umgesetzt werden soll, da es sich fast ausschließlich um Flächen handelt, für die auch Ersatzstandorte möglich sind.

Massiv unterrepräsentiert ist als Maßnahme die Gestaltung von Waldrändern. Dies ist insofern verwunderlich, da die Ausgleichsmaßnahmen allgemein eindeutig in Richtung Artenvielfalt bzw. Artenmaximierung ausgelegt sind und sich dazu ein nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten aufgebauter Waldrand bestens eignen würde.

### Böschungsbepflanzung, Hecken und Gehölzstrukturen

Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen durchzuführen. Die Pflanzung von Fichten ist einerseits naturschutzfachlich nicht vertretbar und hat andererseits bei einer derart lückigen Pflanzdichte (max. 20 % ) keinerlei Sicht- und Immissionsschutzfunktion. Zweckmäßigerweise ist der Pflanzstreifen breiter auszuführen.

Bei der Gehölzartenwahl sind die regionalen und lokalen Gegebenheiten besonders zu berücksichtigen. Die Charakterhecke des Mühlviertels ist grundsätzlich artenarm und von der Hasel dominiert. Dies liegt einerseits in den Standortverhältnissen, andererseits in der traditionellen Nutzung begründet, und sollte bei der Neubegründung von Hecken beachtet werden. Anders bei den Feldgehölzen: hier ist auch regional die größte Häufung an Gehölzarten zu finden – darauf ist bei der Pflanzenartenwahl Rücksicht zu nehmen.

### Geländemodellierungen

Mit der Errichtung der S10 ist ein Abtrag von rd. 4,5 Mio. m<sup>3</sup> an Erdreich verbunden, wobei rd. 2,1 Mio. m<sup>3</sup> an Auftragsmassen für Dämme und Lärmschutzwälle verwertet werden können. Für die verbleibenden Überschussmassen sind Ablagerungsstätten für die Aufbringung von weiteren rd. 3,0 Mio. m<sup>3</sup> ausgewiesen.

Durch die Überkalkulation von rd. 600.000 m<sup>3</sup> sind "Reservemassen" vorgegeben, die es ermöglichen, sich bei der Ausformung der Geländemodellierungen bestmöglich an die topografischen Gegebenheiten des Böhmisches Massivs anzupassen.

Die Geländemodellierungen sind grundsätzlich derart auszugestalten, dass sanfte Übergänge in das Urgelände hergestellt und die primäre Landschaftsstruktur in ihrer Charakteristik erhalten bleibt. Beispielsweise ist eine Verfüllung von Hohlformen, wie sie etwa für den Standort "Lest-West" vorgeschlagen wird, in dieser Form abzulehnen.

Einige Modellierungen führen aufgrund ihrer Größenordnung und der damit einhergehenden Länge an Grenzlinien zum Urgelände in der projektierten Form zur Umwandlung der natürlichen Landschaftsausformung in eine nicht naturraumangepasste Kunstlandschaft. In Anlehnung an den natürlichen Geländeverlauf ist von einer streng geradlinigen Abgrenzung zum Urgelände mit einheitlich geneigten Böschungsflächen Abstand zu nehmen. Eine variable Gestaltung der Böschungsneigungen ist ebenso wie die bestmögliche Anlehnung an natürliche Strukturen (z.B. Bachläufe) als Vorgabe für die Projektierung heranzuziehen.

In einer Zusammenschau aller projizierten Geländemodellierungen muss attestiert werden, dass es sich aufgrund der Endausgestaltung der Flächen selten um landschaftsangepasste Modellierungen, sondern eigentlich um Überschussmassendeponien handelt, die die Form des Urgeländes nicht einmal mehr ansatzweise erahnen lassen (sanfte Kuppen und Senken werden durch Böschungen und Ebenen ersetzt).

### Maßnahmen an Gewässern

Betroffen sind Gewässerverlegungen, naturnahe Gewässergestaltungen, Amphibiengewässer, Gewässerschutzanlagen und die Gestaltung der Gewässerquerungen. Den Prinzip-Beschreibungen und den festgelegten Rahmenbedingungen kann grundsätzlich zugestimmt werden. Es sind jedoch spätestens für das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren detaillierte Pläne für die jeweiligen Standorte vorzulegen.

### Grünverbindungen, Wildkorridore

In der Erhaltung der Durchgängigkeit der Landschaft liegt richtigerweise der Schwerpunkt der Ausgleichsmaßnahmen. Diese bilden das Rückgrat des Gesamtkonzepts und entsprechen weitestgehend den notwendigen Anforderungen. Ungeklärt ist jedoch, wie es möglich sein wird, die Migrationsachsen dauerhaft erhalten zu können. Es ist zwingend notwendig, bereits jetzt mögliche künftige Entwicklungen zu beachten und sicher zu stellen, dass die Funktion durch Berücksichtigung in Örtlichen Entwicklungskonzepten und überörtlichen Raumprogrammen dauerhaft erhalten werden kann. Es ist zudem festzulegen, inwieweit Nutzungsänderungen als Folge sich verändernder sozial- und wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen ökologisch vertretbar sind (Einschränkung der Alternativ- und Folgenutzungen auf den Ausgleichsflächen).

### Standortbezogene Maßnahmenbeurteilung

Anschließend soll konkreter auf eine Auswahl an projizierten Umweltmaßnahmen in den einzelnen Abschnitten unter Berücksichtigung der zuvor geschilderten Sachverhalte eingegangen werden. Aufgrund der Fülle an Maßnahmen ist es in der vorgegebenen Zeit nicht möglich, auf alle detailliert einzugehen, die grundsätzlichen Festlegungen der Oö. Umweltanwaltschaft werden jedoch dargelegt.

### Abschnitt Unterweikersdorf

#### **MAßNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET RADINGDORFERBACH**

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom Dezember 2006, Az. UAnw-201218/36-2006-Pö einen großzügig dimensionierten, rd. 50 m breiten Fließgewässerkorridor entlang des Radingdorfer Baches und eine Stärkung des linken Uferbereichs der Kleinen Gusen südlich der künftigen S10-Trasse gefordert.

Die Forderung wurde nur ansatzweise berücksichtigt, der Radingdorferbach-Korridor ist teils bedeutend schmaler (10-15 m) ausgewiesen, entlang der Kleinen Gusen sind keine Maßnahmen vorgesehen.

#### *Maßnahme 14 (Gewässerverlegung)*

Auf Höhe der Gewässerschutzanlage ist eine Aufweitung des Fließgewässerkorridors auf zumindest das doppelte des projizierten Ausmaßes erforderlich.

Der gewässerbegleitende Güterweg ist von der Böschungsoberkante mindestens 10 m abzurücken.

Für die Ausführung der Güterwegquerung gibt es keine konkreten Angaben, lediglich Vorschläge.

*Maßnahme 27 (Gewässerverlegung)*

Auf Höhe der Maßnahme 24 (Streuobstwiese) ist der Gewässerkorridor auf zumindest das doppelte Ausmaß auszuweiten. Maßnahme 25 (Schutzpflanzung) und 26 (Waldverbesserung) sind derart zu gestalten, dass sie funktionell mit der Maßnahme 27 in Zusammenhang stehen.

Der gewässerbegleitende Güterweg ist von der Böschungsoberkante mindestens 10 m abzurücken.

*Maßnahme 28 (Gewässerverlegung)*

Der gewässerbegleitende Güterweg ist von der Böschungsoberkante mindestens 10 m abzurücken.

*Maßnahme 4 (Gehölzbepflanzung)*

Diese Maßnahme ist zu einem guten Teil dem Maßnahmentyp Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen zuzuordnen. Die Maßnahme wird hier repräsentativ als ein Beispiel für die Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz im Zusammenhang mit Gehölzpflanzungen und eigentlichen Sicht- und Immissionsschutzmaßnahmen angeführt.

*Maßnahme 16 (Begrünung)*

Diese Maßnahme stellt keine Ausgleichsmaßnahme dar, sondern ist schlichte Notwendigkeit. Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz.

*Maßnahme 17 (Geländemodellierung)*

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung künstlicher Raumkanten. Offen ist die Frage, welcher, da im Urgelände keine vorhanden sind. Vielmehr wird durch die Maßnahme in der projektierten Form eine künstliche Raumkante geschaffen.

Um den Charakter einer Überschussmassendeponie zu relativieren und dem Terminus Geländemodellierung gerecht zu werden, ist es zwingend erforderlich, die Böschungen mit einer variablen Neigung von mind. 1:5 oder flacher in das Urgelände einzubinden. Das Detailprojekt ist zu überarbeiten.

*Maßnahme 18 (Hecke)*

Diese Maßnahme ist verpflichtend am verorteten Standort zu realisieren.

*Maßnahme 19 (Geländemodellierung)*

Vgl. Maßnahme 17

*Maßnahme 20 (Hecke)*

Diese Maßnahme ist verpflichtend am verorteten Standort zu realisieren.

*Maßnahme 32 (Geländemodellierung)*

Zur Erreichung der Zielsetzung einer Reduktion der Fremdkörperwirkung der ostexponierten Trassenböschungen wäre es zweckmäßig, die Modellierung bis zum Lärmschutzwall weiter zu ziehen, wodurch zugleich erheblich mehr Aushub bei keiner erhöhten negativen Auswirkung auf Naturhaushalt- und Landschaftsbild "modelliert" werden könnte.

*Waldweg östl. des Tunnelportals Götschka*

Die Notwendigkeit ist darzulegen, Alternativen sind zu prüfen.

## **BEREICH TUNNEL GÖTSCHKA (LOIBERSDORF)**

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom Dezember 2006, Az. UAnw-201218/36-2006-Pö, darauf hingewiesen, dass dieser Teilabschnitt der einzige entlang der gesamten S-10-Trasse ist, der über weite Bereiche durch die Tunnelführung von direkten negativen Auswirkungen verschont bleibt. Insofern wären gerade hier großzügige Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Lebensraumvernetzung zweckmäßig, da die Durchlässigkeit der (strukturellen Defizit-)Landschaft mit einfachen Mitteln herzustellen wäre.

Die Anregungen, die eine nicht unerhebliche Bedeutung als Teil der Gesamtforderungen für eine Zustimmung durch die Oö. Umweltanwaltschaft darstellen, blieben im Projekt unberücksichtigt.

### Abschnitt Neumarkt

#### *Maßnahme 101 (Außernutzungstellung)*

Die einfache Außernutzungstellung naturnaher Waldbestände kann nicht bzw. nur in sehr vermindertem Ausmaß in die ökologische Ausgleichsflächenbilanz eingerechnet werden, noch dazu, wenn Forstschutzmaßnahmen weiterhin durchgeführt werden dürfen. Die Bestände sind eigentlich materienrechtlich (Forstgesetz, Naturschutzgesetz) soweit gesichert, dass ein dauerhafter Erhalt bei moderater waldbaulicher Nutzung auch ohne S10 möglich sein sollte. Alternativstandorte auswählen.

#### *Maßnahme 112 (Verbesserung Waldzustand)*

Der gegenständliche Waldbereich zeigt zwar ökologisch gewisse Defizite, ist aber im Vergleich zu umliegenden Beständen als durchaus "wertvoll" zu bezeichnen. Somit sind durch die Maßnahmen positive Auswirkungen auf der Ebene des Systems oder von Populationen nicht zu erwarten, ein ökologischer Ausgleich ist schwer argumentierbar. Alternativstandort auswählen.

#### *Maßnahme 113 (Verbesserung Waldzustand)*

Der gegenständliche Waldbereich zeigt zwar ökologisch gewisse Defizite, ist aber im Vergleich zu umliegenden Beständen als durchaus "wertvoll" zu bezeichnen. Somit sind durch die Maßnahmen positive Auswirkungen auf der Ebene des Systems oder von Populationen nicht zu erwarten, ein ökologischer Ausgleich ist schwer argumentierbar. Alternativstandort auswählen.

#### *Maßnahme 117 (Amphibiengewässer anlegen)*

Der Standort des Amphibiengewässers, umgeben von landwirtschaftlichen Intensivnutzungsflächen und der S-10-Trasse, kann schlechter nicht sein. Lediglich über schmale Gehölzkorridore besteht eine Verbindung zu anderen potentiellen Lebensräumen. Alternativstandort – etwa zusätzlich im MSG Möstling – auswählen.

Anhand der Maßnahme 117 soll kurz auf die Prinzip-Beschreibung eingegangen werden:

Die Bepflanzung der Flachwasserbereiche ist auf eine künstliche Artenmaximierung ausgelegt, typische Röhrichtpflanzen sollen jedoch nicht gepflanzt werden. Gleiches gilt für die Ufergehölze. Durch die Einbringung zahlreicher Strukturelemente erinnert das Vorgehen eher an die Errichtung eines Schau- oder Zierteiches.

Offen ist, wie sich die teils unmittelbar entlang der Gewässer trassierte Fahrbahn mit der Vorgabe, einen mind. 30 m breiten Pufferstreifen um das Gewässer anzulegen, in die Realität umsetzen lässt?

Darzulegen ist auch, wozu die Amphibiengewässer bis zum Teichboden mit einem Fahrweg aufgeschlossen werden müssen?

#### *Maßnahme 125 (Extensivwiese)*

Während in der landschaftspflegerischen Begleitplanung von der Umwandlung einer Fettwiese in eine Extensivwiese die Rede ist, wird in der Maßnahmenplanung die Entwicklung einer Extensivwiese aus Acker projektiert. Unabhängig davon ist die Maßnahme generell zu hinterfragen, einerseits hinsichtlich der Erfolgsaussichten, andererseits hinsichtlich ihrer Wirksamkeit. Es macht vielmehr den Eindruck, man müsse eine Maßnahme setzen, um den Grünkorridor (durch den Sportplatz von Neumarkt!) zu stärken, was in dieser Form jedoch keinen Sinn ergibt.

#### *Maßnahme 127 (Extensivwiese auf Geländemodellierung)*

Für diese – repräsentativ stehende – Maßnahme wird auf einer Modellierungsfläche eine Fettwiese angesät und bewirtschaftet, um sie in weiterer Folge in eine Extensivwiese umzuwandeln. Aus ökologischer Sicht wäre es zweckmäßiger, einen "echten" Magerstandort über sehr skelettreichem Boden mit geringem Humusanteil zu schaffen, um dort – etwa nach dem Saat-Soden-Prinzip – einen Zielbestand zu entwickeln.

### **MAßNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET NEUMARKT NORD**

*Bem.:* Die wertvollsten Bereiche des MSG werden in der Bauphase nicht geschützt – dabei kann es sich nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde nur um einen Kartenfehler handeln.

#### *Maßnahme 131 und 132*

Die Maßnahmen (Bauphase, Betriebsphase) sind detailliert und unmissverständlich zu erläutern!

#### *Maßnahme 135 (Waldverbesserung)*

Durch eine einmalige Entfernung des Fichtenbestands mit anschließender natürlicher Sukzession kann sich sofort und ohne weiteres Zutun über eine Schlagflur und anschließende Vorwaldstadien ein standortgerechter Bestand entwickeln. Das langfristige Ziel kann dadurch auf einfachste Weise im Schnellverfahren eingeleitet werden, wohingegen die beschriebene Vorgehensweise jahrzehntelange Bestandspflege vorsieht.

#### *Maßnahme 137 (Waldverbesserung)*

Der gegenständliche Waldbereich zeigt zwar ökologisch gewisse Defizite, ist aber im Vergleich zu umliegenden Beständen als durchaus "wertvoll" zu bezeichnen. Somit sind durch die Maßnahmen positive Auswirkungen auf der Ebene des Systems oder von Populationen nicht zu erwarten, ein ökologischer Ausgleich ist schwer argumentierbar. Alternativstandort auswählen.

Zweckmäßiger wäre hier die Maßnahme, den Waldbestand von Fläche 137 in Richtung Süden (auf der Wiese/Böschung) als Kulisse auszuweiten.

#### *Maßnahme 144 (Gehölzpflanzung)*

Nicht nur die Zielsetzung "Schaffung von Trittsteinen für viele Tierarten sowie Schaffung von wildökologischen Leitstrukturen" wirkt hier sehr konstruiert, auch die Maßnahmenbeschreibung passt nicht wirklich zur geringen Flächengröße von 0,2 ha.

### **Abschnitt Kefermarkt**

#### *Maßnahme 202 (Sicht- und Immissionsschutzpflanzung)*

Trassenbegleitend ist diese Maßnahme auf zumindest die doppelte Breite auszuweiten und auf die Pflanzung von Nadelbäumen ist zu verzichten. In der angegebenen Menge können die Fichten den argumentierten Immissionsschutz auch gar nicht gewährleisten, einzig eine Bestandsverbreiterung bewirkt eine maßgebliche Abschirmung.

#### *Maßnahme 203 (Baumreihe) und 204 (Sicht- und Immissionsschutzpflanzung)*

Die Schwarzpappel ist als Baumart der collinen Höhenstufe und charakteristischer Besiedler von Rohböden in Tieflandauen am verorteten Standort definitiv fehl am Platz.

Im Umfeld der Maßnahmen sind zusätzlich Leitstrukturen zur Stärkung und zum dauerhaften Erhalt des Grünkorridors herzustellen und die Flächen rund um das Nordportal der Unterflurtrasse zw. km 11,9 und km 12,1 auf einer Breite von mind. 30 m dicht mit Laubhölzern zu bepflanzen.

#### *Maßnahme 207 (Hecke)*

Der Standort ist als verpflichtend für die Anlage von Gehölzstrukturen (Hecke) auszuweisen, als Maßnahmentyp sollte korrekterweise Sicht- und Immissionsschutzpflanzung angeführt werden (Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz).

#### *Maßnahme 208 (Geländemodellierung)*

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung von künstlich wirkendem Relief, welches durch die Trassierung der S10 erzeugt wird.

Um den Charakter einer Überschussmassendeponie zu relativieren und dem Terminus Geländemodellierung gerecht zu werden, ist es jedoch zwingend erforderlich, die Böschungen mit einer variablen Neigung von mind. 1:5 oder flacher in das Urgelände einzubinden und dabei auf die Höhenschichtenlinien Rücksicht zu nehmen. Weiters ist die Aufschüttung über die gesamte Fläche in gleicher Höhe vorzunehmen, um im Endzustand ein möglichst natürliches Abbild des Urgeländes zu erreichen (keine Planierung zur Schaffung absolut ebener Flächen).

Das Detailprojekt ist zu überarbeiten.

### **MAßNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET LESTER BACH**

#### *Maßnahme 211*

Der gegenständliche Waldbereich zeigt zwar ökologisch gewisse Defizite, ist aber im Vergleich zu umliegenden Beständen als durchaus "wertvoll" zu bezeichnen. Somit sind durch die Maßnahmen positive Auswirkungen auf der Ebene des Systems oder von Populationen nicht zu erwarten, ein ökologischer Ausgleich ist nur dann argumentierbar, wenn er sich auf die alleinige Umwandlung der standortfremden Nadelholzbestände bezieht. Aufgrund der geringen Flächengröße wären hier "radikale" Schlägerungsmaßnahmen wohl zweckmäßiger als jahrzehntelange Versuche einer Bestandsstabilisierung mit Durchforstungen.

#### *Maßnahme 217 (Extensivwiese)*

Indem hier die aktuelle Bewirtschaftung beibehalten werden soll, kann von keiner Ausgleichsmaßnahme die Rede sein. Aufgrund seiner Ausprägung fällt der Bestand unter die Schutzbestimmungen des Oö. Naturschutzgesetzes und ist somit als hinreichend gesichert anzusehen. In welchem Zusammenhang diese Maßnahme mit der nicht in der Maßnahmenplanung dargestellten Maßnahme 75 steht, ist aufzuklären.

#### *Maßnahme 219 (Geländemodellierung)*

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung von künstlich wirkendem Relief, welches durch die Trassierung der S10 erzeugt wird.

Um den Charakter einer Überschussmassendeponie zu relativieren und dem Terminus Geländemodellierung gerecht zu werden, ist es jedoch zwingend erforderlich, die Böschungen mit einer variablen Neigung von mind. 1:5 oder flacher in das Urgelände einzubinden und dabei auf die Höhenschichtenlinien Rücksicht zu nehmen. Weiters ist die Aufschüttung über die gesamte Fläche in gleicher Höhe vorzunehmen, um im Endzustand ein möglichst natürliches Abbild des Urgeländes zu erreichen (keine Umwandlung von natürlichen Senken in Kuppen).

Das Detailprojekt ist zu überarbeiten.

## MAßNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET GALGENBACH

### *Maßnahme 229*

Die Maßnahmenbeschreibung steht repräsentativ für die Ansicht, Natur benötige die Pflege des Menschen. Einerseits sind Brachen nicht "zu entwickeln", sondern sie entwickeln sich von selbst (weiter), andererseits bedeutet das "brachliegen" die Aufgabe der Nutzung, und nicht eine Einschränkung auf eine herbstliche Pflegemaßnahme.

### *Maßnahme 233 (Extensivwiese)*

Anstelle der Anlage einer Extensivwiese (mit unsicherer Zielerreichung) und des damit verbundenen Pflegeaufwands ist von dieser Maßnahmenplanung abzusehen und in Zusammenschau mit einer abgeänderten Maßnahme 268 eine durchgehende Gehölzbepflanzung durchzuführen.

### *Maßnahme 252 (Extensivwiese)*

Anstelle der Anlage einer Extensivwiese auf Acker ist diese Fläche mit standortgerechten heimischen Laubbäumen aufzuforsten

## MAßNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET FELDAIST

Dieses Maßnahmenbündel orientiert sich am stärksten an ökologischen Vorgaben und vergleichbare Ergebnisse wären auch für andere Schwerpunktgebiete wünschenswert gewesen.

### *Maßnahme 255 (Gehölzpflanzung) und 256 (Gewässergestaltung)*

Diese Maßnahmen sind gemeinsam zu betrachten und die Gehölzartenwahl hat sich entlang eines Bodenfeuchtigkeitsgradienten zu orientieren. Wenig zweckmäßig wird es sein, den Krautsaum entlang des Gewässers jährlich zu mähen, wenn sich dieses innerhalb eines großflächigen Gehölzbestands befindet.

### *Maßnahme 257 und 262 (Waldverbesserung)*

Nicht nachvollziehbar ist, warum eine Waldverbesserung – in welcher Form letztlich auch immer –, die v.a. mit dem Fledermausschutz begründet wird, hier nicht verpflichtend vorgesehen ist.

### *Maßnahme 268 (Streuobstwiese)*

Anstelle der Anlage einer Streuobstwiese und des damit verbundenen Pflegeaufwands ist von dieser Maßnahmenplanung abzusehen und in Zusammenschau mit einer abgeänderten Maßnahme 233 eine durchgehende Gehölzbepflanzung durchzuführen.

## Abschnitt Lasberg/Freistadt

### *Maßnahme 306 (Gehölzpflanzung)*

Diese Maßnahme wird in der Maßnahmenplanung als Gehölzpflanzung und im landschaftspflegerischen Begleitplan als Aufforstung angeführt, tatsächlich handelt es sich um eine Sicht- und Immissionsschutzpflanzung und somit um keine ökologische Ausgleichsfläche im eigentlichen Sinn. Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz.

### *Maßnahme 307 und 310 (Extensivwiese)*

Die Maßnahmen sind detailliert und unmissverständlich zu erläutern!

Bereits jetzt soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass hier – in Anlehnung an die Vorgaben im Fledermausbericht nach der Notwendigkeit trassenparalleler Strukturelemente – auf diesen Flächen (v.a. Nr. 310) verstärkt mit Pflanzmaßnahmen in Form von Hecken, Feldgehölzen und Streuobstbeständen ökologischer Ausgleich herzustellen ist.

Gerade im näheren Umfeld von Freistadt ist eine "parkähnliche" und gleichzeitig naturschutzfachlich orientierte Landschaftsentwicklung durchaus vertretbar.

*Maßnahme 308 (Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen)*

Der Pflanzstreifen ist auf zumindest die doppelte Breite auszuweiten und dicht mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

*Maßnahme 324 (Gehölzpflanzung)*

Diese im landschaftspflegerischen Gestaltungsplan als Aufforstung vermerkte Maßnahme ist in Wirklichkeit eine Sicht- und Immissionsschutzpflanzung (Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz) und ist in der doppelten projektierten Breite und ausschließlich mit Laubhölzern auszuführen.

*Maßnahme 325 (Gehölzpflanzung)*

Diese im landschaftspflegerischen Gestaltungsplan als Aufforstung vermerkte Maßnahme ist in Wirklichkeit eine Sicht- und Immissionsschutzpflanzung (Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz) und ist in der doppelten projektierten Breite und ausschließlich mit Laubhölzern auszuführen.

*Maßnahme 327 (Magerwiese)*

Anstatt hier den zweifelhaften Versuch zu wagen, eine Magerwiese aus einer Bergfettwiese herzustellen, wäre es einfacher, zweckmäßiger und langfristig kostengünstiger, die Fläche mit standortgerechten heimischen Laubhölzern aufzuforsten oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

*Maßnahme 333 (Extensivwiese)*

Die Erfolgsaussichten, auf der Geländemodellierung "Gänsecker" die beschriebene Maßnahme umzusetzen und damit einen Nahrungslebensraum für Weißstorch und Dohle zu schaffen, sind in Anbetracht der Flächengröße und den damit in Verbindung stehenden (notwendigen) Änderungen der agrarischen Betriebsstruktur der betroffenen Landwirte sehr gering. Als Ausgleichsmaßnahme kann dieses Vorhaben nicht gewertet werden.

*Maßnahme 400 (Waldverbesserung)*

Detaillierte Angaben zu diesem Waldbestand fehlen, da er außerhalb des eigentlichen Kartierungsgebiets liegt. Unabhängig davon weist die Oö. Umweltschutzbehörde darauf hin, dass dieser Bereich aufgrund seiner Nähe zum Siedlungsgebiet als Ausgleichsfläche auszuscheiden ist.

**MAßNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET WALD ÖSTLICH FREISTADT**

*Maßnahme 401 (Waldverbesserung)*

Hier sollen in einem sehr langen Zeitraum innerhalb eines sehr großen Areals auf nicht näher definierten (da nicht als verpflichtend ausgewiesenen) Standorten waldbauliche Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden. Aufgrund des teilweise auch aus naturschutzfachlicher Sicht noch guten Waldzustands und der räumlichen Nähe der planlich dargestellten potentiellen Ausgleichsflächen zur Anschlussstelle Grünbach-Sandl wird diese Maßnahme seitens der Oö. Umweltschutzbehörde als anrechenbarer Ausgleich abgelehnt. Maßnahmen in diesem Waldkomplex sind erst dann als ökologisch wirklich zweckmäßig anzusehen, wenn damit gleichzeitig die Durchgängigkeit in nord-südlicher Richtung über die B38 durch die Anlage einer Grünbrücke verbessert werden könnte (Forderung der Oö. Umweltschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom Dezember 2006, Az. UAnw-201218/36-2006-Pö).

#### *Maßnahme 404 (Waldverbesserung)*

Der gegenständliche Waldbereich ist in der aktuellen Ausprägung mit Sicherheit nicht als bevorzugter "Sanierungsstandort" zu bezeichnen, die Maßnahme somit nicht wirklich notwendig.

#### **MAßNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET FREISTADT NORD**

Die hier beschriebenen Maßnahmen sind allesamt wenig gehaltvoll, da einerseits die eigentlichen Standorte nicht definitiv genannt werden können, andererseits in diesem Bereich aufgrund der Nähe zur Anschlussstelle Freistadt Nord die Nutzung des gegenständlichen Areals für betriebliche Infrastrukturentwicklung als hoch wahrscheinlich bezeichnet werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Dauerhaftigkeit der beabsichtigten Maßnahmen als nicht gewährleistet zu bewerten, von einer Ausgleichsmaßnahme kann nicht ausgegangen werden.

#### *Maßnahme 412 (Ackerrandstreifen)*

Hier kann die Gesamtflächenangabe von mind. 5 ha mit dem geplanten Ausmaß nicht übereinstimmen. Bei einer Breite von 7 m würde dies eine Gesamtlänge von über 7 km an Ackerrandstreifen ergeben! Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz.

#### *Maßnahme 421 (Waldverbesserung)*

Hier sollten zweckmäßigerweise Maßnahmen im Sinne einer Waldrandgestaltung umgesetzt werden, die im funktionellen und räumlichen Zusammenwirken mit den Maßnahmen 420 (Gewässergestaltung) und 425 (Sicht- und Immissionsschutzpflanzung) zu sehen sind. Letztere ist als mind. 25 Meter breiter Gehölzgürtel bis zur B310 zu verlängern.

#### Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das vorgezeichnete Ausgleichsflächenkonzept einer Überarbeitung bedarf. Mit Ausnahme einiger Maßnahmenschwerpunktegebiete und der Grünbrücken stellt es über weite Strecken einen wenig zufriedenstellenden Versuch dar, die negativen Auswirkungen, die mit der Errichtung der S10 im Zusammenhang stehen, zu mildern. Die vorgeschlagenen Maßnahmen lassen "ökologischen Hausverstand" missen, wirken konstruiert, sind teils schwer nachvollziehbar und mit einem enormen Pflegeaufwand verbunden, der aufgrund der langen Umsetzungsdauer ein Scheitern des Ziels, das Vorhaben durch ökologische Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume und Landschaft umweltverträglich zu machen, sehr wahrscheinlich macht.

Aufgrund der Größenordnung des Gesamtvorhabens wäre es zweckmäßig, besonders auf "bewährte" Methoden des ökologischen Ausgleichs zu setzen, die einfach und in kurzer Zeit umsetzbar sind und auch wirksam werden (z.B. Hecken, Waldränder, Feldgehölze, Wiedervernässung). Ziel sollte es sein, Biotopen – ggf. nach einem oder wenigen pflegerischen Maßnahmen – die Möglichkeit zu geben, sich selbst entwickeln zu können. Dazu sollten selbstverständlich Flächen herangezogen werden, die aktuell einen ökologisch sehr unzufriedenstellenden Zustand aufweisen und dennoch das Potential haben, sich sekundär wieder möglichst naturnah entwickeln zu können.

Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist das projektierte Ausgleichsflächenkonzept nicht in der Lage, die negativen Auswirkungen die mit der Errichtung der S10 in Zusammenhang stehen, zu kompensieren. Eine positive Beurteilung der Umweltverträglichkeit wäre somit nicht möglich.

Die Oö. Umweltschutzbehörde kennt die Schwierigkeiten, die mit der Verfügbarkeit von für Ausgleichsmaßnahmen geeigneten Flächen einhergehen. Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist es zweckmäßig, die räumlichen Grenzen für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auszuweiten, um dort Maßnahmen zu setzen, wo es naturschutzfachlich zweckmäßig und ökologisch notwendig ist. Starke Infrastrukturachsen sollten fairerweise funktionierende ökologische Achsen gegenüberstehen, die es durch eine Vielzahl an Maßnahmen und Aktivitäten zu etablieren und zu sichern gilt.

Im Einflussbereich der (erweiterten S10) liegt das "Grüne Band Europas", ein transkontinentaler Migrationskorridor, den es dauerhaft zu sichern gilt. In diesem Zusammenhang weist die Oö. Umweltschutzbehörde auf das Moorgebiet Tobau hin, die ein prioritäres Umsetzungsgebiet für Moorsanierungsmaßnahmen in Oberösterreich darstellt. Durch gezielte Maßnahmen (Rodung, Wiedervernässung, natürliche Sukzession) ist es möglich, die hydrologische Selbstregulation des gestörten Moores zu aktivieren und dadurch die Senkenfunktion für Wasser und Nährstoffe wiederherzustellen.

Die fachgerechte Sanierung der Tobau als Maßnahmenswerpunktgebiet für ökologischen Ausgleich im Zusammenhang mit der Errichtung der S10 von Unterweikersdorf bis Freistadt wird seitens der Oö. Umweltschutzbehörde als Minimum für eine Zustimmung zum Gesamtvorhaben für das aktuell projektierte Ausgleichsflächenkonzept vorausgesetzt. Die Projektierung der Moorsanierung ist in Absprache mit der Oö. Umweltschutzbehörde im Rahmen des Gesamtprojekts "Moorentwicklungskonzept für Oberösterreich" auszuarbeiten.

## C. Anträge

### C.1 Projektergänzungen

In den vorliegenden Projektunterlagen fehlen Angaben und Unterlagen zur Beurteilung. Die Behörde möge daher vor der Erteilung der beantragten Genehmigung der Projektwerberin auftragen:

- a) Das Vorhaben ist im Rahmen der transeuropäischen Netze sowie europäischer Raumentwicklungskonzepte ausführlich darzustellen.
- b) Zusätzliche Maßnahmen zur Lärminderung wie Aufbringung lärmindernder Beläge oder Geschwindigkeitsbegrenzungen sind darzustellen.
- c) Immissionsprognosen für Benzo(a)pyren sind nachzureichen.
- d) Ein Konzept für Lärm-Kontrollmessungen in der S-10-Betriebsphase ist vorzulegen.
- e) Angaben zur Oberflächengestaltung von Lärmschutzwänden sind nachzureichen.
- f) Für die Ausgleichsflächen der Maßnahmengruppe Wiese/Offenland sind nach definierten ökologischen Kriterien Formen der Alternativ- oder Folgenutzung auszuarbeiten und verbindlich festzulegen.
- g) Die Geländemodellierungen sind zumindest für die Maßnahmen Nr. 17, 19, 32, 208 und 219 zu überarbeiten. Als Rahmenbedingungen werden festgelegt:
  - Möglichst sanfte Übergänge ins Urgelände (Böschungen max. 1:5 od. flacher)
  - Variable Böschungsneigungen (keine geradlinigen Raumelemente)
  - Berücksichtigung der Ausformung des Urgeländes (Grobrelief muss in der primären Landschaftsstruktur erhalten bleiben)
- h) Für die Maßnahmengruppe Gewässer sind spätestens bis zum naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beurteilungsfähige Detailprojekte für jeden Einzelfall auszuarbeiten (s. Stellungnahme zu Maßnahme 117)
- i) Begründung, warum die seitens der Oö. Umweltschutzbehörde geforderte Maßnahmenswerpunktregion bei Loibersdorf (über Tunnel Götschka) nicht im Projekt berücksichtigt wurde.

- j) Begründung, warum die seitens der Oö. Umwelthanwaltschaft geforderte Grünbrücke bei der B38 im MSG Wald östlich Freistadt im Projekt nicht berücksichtigt wurde.
- k) Für die Maßnahmen 131, 132, 217, 307 und 310 sind beurteilungsfähige und überarbeitete Maßnahmenpläne nachzureichen.

## **C.2 Ergänzung des Ermittlungsverfahrens**

Die Behörde möge durch Einholung entsprechender Sachverständigengutachten (und, soweit erforderlich auf Basis entsprechender zusätzlicher Angaben durch die Projektwerberin) nachvollziehbar klären:

- a) Sind durch die Realisierung des TEN-Korridors Prag-Linz zusätzliche Verkehrssteigerungen zu erwarten, und wenn ja, in welchem Ausmaß?
- b) Die den Immissionsprognosen zugrunde gelegten Verkehrszahlen sind auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
- c) Die Ausgangsparameter für Immissionsberechnungen an den Lüftungsbauwerken Tunnel Götschka sind bekannt zu geben.
- d) Ergänzende Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sind anzuführen.
- e) Die Maßnahmen zur Bestandsumwandlung/-entwicklung aus der Gruppe Wiese/Offenland sind im jeweiligen Einzelfall hinsichtlich Standortseignung, Erfolgswahrscheinlichkeit und Zeitdauer bis zum Erreichen der gewünschten Ausgleichswirkung zu überarbeiten (s. z.B. Stellungnahmen zu Maßnahme Nr. 125, 127, 229, 307, 310 und 333).
- f) Für die Maßnahmen aus der Maßnahmengruppe Wald ist im jeweiligen Einzelfall die Zeitdauer bis zum Erreichen der definierten Ausgleichswirkung festzustellen (s. z.B. Stellungnahmen zu Maßnahme Nr. 112, 113, 135, 137, 144, 257, 262, 400, 401 und 404).
- g) Es ist zu prüfen, ob die ausgewiesenen Wanderkorridore und Grünbrücken durch die projektierten Maßnahmen dauerhaft in ihrer Funktion erhalten werden können (s. z.B. Stellungnahme zu Maßnahme Nr. 125 und 203 bzw. 204).
- h) Es ist zu prüfen, inwieweit die Zuordnung von Maßnahmen zu unrichtigen Maßnahmentypen nicht zu einer Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz führt bzw. inwieweit das angeführte Flächenausmaß korrekt ist (s. z.B. Stellungnahmen zu Maßnahme Nr. 4, 16, 306, 324, 325 und 412).
- i) Die Maßnahmen sind auf ihre Eignung als ökologische Ausgleichsmaßnahmen hin zu beurteilen (s. z.B. Stellungnahmen zu Maßnahme Nr. 101, 112, 113, 135, 137, 211, 217, 400, 401 und 404).

## **C.3 Vorschreibung von Auflagen, Forderungen**

Auf Basis der Darlegungen unter Pkt. B.1), B.2) und B.3) dieser Stellungnahme wird gefordert, die Behörde möge zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens folgende Auflagen und Bedingungen vorschreiben:

- a) Den Lärmschutzmaßnahmen sind die Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gemäß WHO zugrunde zu legen.
- b) Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen sind (sofern räumlich möglich) in doppelter projektierte Breite auszuführen und die Pflanzung von Nadelgehölzen ist untersagt.

- c) Im MSG Radingdorfer Bach ist der gewässerbegleitende Güterweg mindestens 10 m von der Böschungsoberkante des Baches abzurücken.
- d) Im MSG Radingdorfer Bach ist der Gewässerkorridor im Bereich der Gewässerschutzanlage und auf Höhe der Maßnahme 24 (Streuobstwiese) auf die doppelte projektierte Breite auszuweiten.
- e) Maßnahme 26 und 27 sind funktionell in das MSG Radingdorfer Bach einzugliedern.
- f) Die Maßnahme 18 (Hecke) ist verpflichtend am verorteten Standort umzusetzen.
- g) Die Maßnahme 20 (Hecke) ist verpflichtend am verorteten Standort umzusetzen.
- h) Im Bereich der Unterflurtrasse bei km 11,9 bis km 12,1 ist rund um das Nordportal ein dichter Laubholzbestand mit einer Mindestbreite von 30 m zu pflanzen.
- i) Maßnahme 203 ist derart zu gestalten, dass sie als funktionierende Leitstruktur wirksam wird.
- j) Die Maßnahme 207 (Hecke) ist verpflichtend am verorteten Standort umzusetzen.
- k) Die Maßnahme 233 (Extensivwiese) ist abzuändern und die Fläche statt dessen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.
- l) Die Maßnahme 252 (Extensivwiese) ist abzuändern und die Fläche statt dessen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.
- m) Die Maßnahme 268 (Extensivwiese) ist abzuändern und die Fläche statt dessen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.
- n) Die Maßnahme 327 (Magerwiese) ist abzuändern und die Fläche statt dessen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- o) Die flächigen und überregionalen Ausgleichsmaßnahmen sind in örtlichen und überörtlichen Raumordnungsprogrammen (Ausgleichsflächenkataster) ersichtlich zu machen.
- p) Die Flächen für die Maßnahmen 131 und 132 sind während der Bauphase durch entsprechende Kennzeichnung vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb zu schützen.
- q) Die Maßnahme 425 ist östlich bis zur B310 auszuweiten und als mind. 25 m breiter Gehölzgürtel auszuführen.
- r) Vor Bescheiderlassung ist durch Einholung schriftlicher Zustimmungserklärungen seitens der Grundeigentümer zu garantieren, dass die projektierten Ausgleichsmaßnahmen auf den dafür vorgesehenen Flächen tatsächlich umgesetzt werden können.
- s) Die Moorsanierung Tobau bei Wulowitz ist als fixer Projektsbestandteil und Maßnahmenschwerpunktgebiet in das Gesamtvorhaben mit einzubeziehen. Die Projektierung hat in enger Abstimmung mit der Oö. Umweltschutzbehörde zu erfolgen.
- t) Die Oö. Umweltschutzbehörde behält sich weitere Auflagen und Forderungen nach Prüfung der unter C.1 und C.2 angeführten Projektsergänzungen vor.

#### **C.4 Ablehnung von Ausgleichsmaßnahmen bzw. bedingte Zustimmung**

- a) Das Maßnahmenschwerpunktgebiet Wald östlich Freistadt (inkl. Maßnahme 401) kann nur dann als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden, wenn zur Unterbindung der Barrierewirkung eine Grünbrücke über die B38 errichtet wird.
- b) Die Maßnahmen 101, 217, 333, 400 und 404 werden aufgrund der zuvor dargelegten Sachverhalte nicht als Ausgleichsmaßnahmen gewertet.
- c) Die Maßnahmen 112, 113 und 137 sowie ein Großteil der Maßnahmen im MSG Wiesen nördl. Freistadt (Nr. 450) können aufgrund der zuvor dargelegten Sachverhalte nur teilweise als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden.

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde lassen sich die unter C.3 aufgelisteten Forderungen mit den unter C.4 aufgelisteten (zu entfallenden) Maßnahmen kostenneutral gegenrechnen.

Raumordnungsprogramm  
Rahmenfestlegungen der Raumentwicklung im S10-Korridor

### **Fachgutachten Ökologie, Natur- und Landschaftsschutz**

Die Oö. Umweltschutzbehörde verweist auf grundsätzlichen und detaillierten Ausführungen zum Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz und Ökologie in ihrer Stellungnahme zur UVE U Anw-201218/45-2007-Don/Pö vom 26.11.2007:

#### **"Umweltmaßnahmen**

##### **Stellungnahme**

##### **Allgemeines**

*Die zur Kompensation der Flächenverluste und Eingriffe vorgeschlagenen Maßnahmen sollen auf einer Gesamtfläche umgesetzt werden, die von ihrer Größenordnung als grundsätzlich ausreichend bestätigt werden kann. Hinsichtlich der Flächenauswahl und der projektierten Maßnahmenpläne bestehen jedoch erhebliche Bedenken, ob diese in der dargestellten Form die mit der Errichtung der S10 verbundenen negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild tatsächlich auszugleichen vermögen.*

*Der Großteil der vorgeschlagenen Maßnahmen weist eine sehr lange Umsetzungsdauer auf und ist somit hinsichtlich seiner Ausgleichswirkung kaum beurteilbar. Die vorgezeichneten (möglichen) Entwicklungen gehen von einem Optimalszenario aus, welches sich über die Jahre hinweg wohl kaum einstellen wird. Zudem ist davon auszugehen, dass der Ausgleich erst Jahrzehnte nach dem schädigenden Eingriff wirksam werden kann, sofern die künftigen, schwer steuerbaren Entwicklungen örtlicher Raumplanungskonzepte hier nicht überhaupt eine andere Richtung vorgeben werden.*

*Die sehr guten Grundlagenerhebungen und die daraus abgeleiteten Rückschlüsse finden sich bedauerlicherweise über weite Strecken nicht bei der Standortwahl der Ausgleichsflächen wieder. Es scheinen hier ökologische und naturschutzfachliche Kriterien bei der Flächenwahl und Maßnahmenplanung von wirtschaftlichen Argumenten verwässert worden und die Frage nach der leichten Verfügbarkeit von Flächen von übergeordneter Bedeutung zu sein.*

*Die (gute) Qualität der Erhebungen und der methodische Ansatz zur ökologischen Maßnahmenentwicklung steht somit in keinem Verhältnis zum (mäßigen) Ergebnis.*

*Die Oö. Umweltschutzbehörde vertritt die Ansicht, dass die projektierten Umweltmaßnahmen nicht in der Lage sind, die negativen Auswirkungen des Straßenbauprojekts möglichst rasch und letztlich auch dauerhaft zu kompensieren. In diesem Zusammenhang soll angemerkt werden, dass eine Kompensation aus fachlicher Sicht wohl auch nie erreicht werden kann und immer nur von einer unter Berücksichtigung anderer Interessen eben noch vertretbaren Milderung bzw. Abschwächung der negativen Eingriffswirkung ausgegangen werden darf.*

*Die Zusammenfassung von Ausgleichsflächen zu Schwerpunktgebieten ist insbesondere für die bestmögliche Aufrechterhaltung der Durchlässigkeit der Landschaft zweckmäßig, jedoch nur dann, wenn diese in ihrer Funktion auch dauerhaft erhalten werden können. Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit einer Korridorfunktion in Zusammenhang zu bringen sind, sollten zweckmäßigerweise dort realisiert werden, wo tatsächlicher Bedarf am Erhalt bzw. an der Ausweitung naturnaher Lebensräume besteht.*

## Beurteilung der Maßnahmen und Maßnahmengruppen

### Maßnahmen im Offenland

Die Umwandlung von Fettwiesen in Extensivwiesen bzw. deren Neubegründung stellt ein Kernelement der Ausgleichsmaßnahmen dar. Aus kulturhistorischer und landschaftsgeschichtlicher Sicht (Erhalt traditioneller Kulturlandschaft) ist dieses Vorhaben grundsätzlich positiv zu beurteilen, da in gewisser Weise dadurch auch ein gezielter Artenschutz betrieben werden kann.

Demgegenüber steht jedoch ein enormer Aufwand, der in der Entwicklung und späteren Pflege der Flächen begründet ist. Die Ausgleichsmaßnahmen werden in der projektierten Form erst in einigen Jahren bis Jahrzehnten wirksam, die negativen Auswirkungen, die mit der Errichtung der S10 verbunden sind, bleiben über lange Zeit hinweg "unkompensiert" bestehen.

Angezweifelt wird, dass das definierte Ziel über weite Strecken auch erreicht werden kann. Einerseits werden Flächen zur Extensivierung ausgewählt, die bislang einer teils sehr intensiven Nutzung unterworfen waren (z.B. Äcker), andererseits wird kaum auf die lokalen Standortverhältnisse eingegangen. Man bedient sich eines "Patentrezepts" mit einem vordefiniertem Pflegeplan, der u.a. vorsieht, die ausgewählten Flächen während der Aushagerung des Bodens weiter (reduziert) zu düngen. Hier liegt ein gewisser Widerspruch begründet, der darin gipfelt, dass auf vegetationsfreien Flächen (Geländemodellierungen) zuerst eine Fettwiese etabliert und diese in weiterer Folge (bei reduzierter Düngung) ausgehagert werden soll, um den Zielbestand einer Extensivwiese zu erreichen. Aus ökologischer Sicht – und es handelt sich ja auch um ökologische Ausgleichsmaßnahmen – ist es nicht zwingend erforderlich, möglichst rasch eine geschlossene Grasnarbe herzustellen.

In der dargestellten Form wird letztlich eine Fettwiese als Dauergesellschaft entwickelt, die als ökologischer Ausgleich schwer zu argumentieren ist. Gerade im Bereich der Geländemodellierungen wäre es einfach, echte Magerstandorte (Magerrasen, Magerwiesen) über sehr humusarmen Substrat herzustellen.

Neben einer standortsangepassten Wiesennutzung wären für die definierten Ausgleichsflächen Maßnahmenbündel an möglichen Alternativ- bzw. Folgenutzungen (Nutzungsaufgabe, Aufforstung, usw.) verbindlich vorzuschreiben, die aus ökologischer Sicht vertretbar sind. Dadurch besteht zumindest eine gewisse Chance, Ausgleichsflächen dauerhaft in ihrer Funktion als naturnahe Elemente zu erhalten, um mögliche Fehlentwicklungen (im Zusammenhang mit der Raumentwicklung) bestmöglich zu verhindern.

Zusammenfassend lassen sich die Maßnahmen im Offenland wie folgt darstellen:

4. Umwandlung von Fettwiesen in Extensiv- und Magerwiesen
5. Neubegründung von Extensivwiesen auf Ackerstandorten
6. Neubegründung von Extensivwiesen auf Geländemodellierungsflächen

Maßnahmen gemäß der Punkte 1. und 2. – welche den Löwenanteil der Maßnahmen im Offenland darstellen - sind aufgrund geringer Erfolgswahrscheinlichkeit und der schwer sicherzustellenden langfristigen Beständigkeit nur eingeschränkt als Ausgleichsmaßnahmen zu bewerten. Eine Entwicklung von Magerwiesen auf humusarmen Böden gemäß Punkt 3. kann bei entsprechender Ausführung zur Etablierung naturschutzfachlich wertvoller Pflanzenbestände führen. Bezogen auf alle im Offenland projektierten Pflegemaßnahmen stellen diese jedoch flächenmäßig die Minderheit dar.

### Maßnahmen im Wald

Neben der Wiesenextensivierung stellt die ökologische Aufwertung von Waldflächen das zweite Kernelement an Ausgleichsmaßnahmen dar. Auf gut 50 Hektar soll dazu der aktuelle Bestand in mehreren Pflegeschritten über die Jahre und Jahrzehnte hinweg umgewandelt werden.

Die lange Umsetzungsdauer stellt auch hier den Schwachpunkt der Maßnahme dar. Eine Ausgleichswirkung kann dadurch frühestens nach einem Jahrzehnt erreicht werden, das Funktionieren einer Betreuung und Überwachung der Bestandsentwicklung über mehrere Jahrzehnte hinweg wird angezweifelt.

Ausgleichsmaßnahmen in und im Umfeld von Wäldern werden seitens der Oö. Umweltschutzbehörde grundsätzlich begrüßt, wobei hier strikt zwischen Ausgleich im forstwirtschaftlichen und Ausgleich im ökologischen Sinn zu unterscheiden ist. Eine Aufwertung von Waldbeständen, die auch naturschutzfachlichen Anforderungen entspricht, kann keineswegs in der Verbesserung der Waldstruktur von Beständen in unmittelbarer Nähe von Siedlungen oder Straßen liegen. Beispielhaft seien in diesem Zusammenhang die Maßnahmen Nr. 400 und 401 angeführt.

Es wäre abzulehnen, wenn der Straßenbau waldbaulich notwendige Maßnahmen im näheren und weiteren Umfeld der künftigen Schnellstraße ermöglichen und finanzieren soll, um hier die tatsächlich Verantwortlichen aus ihrer Pflicht zu entlassen? Verstärkt wird dieser Eindruck dadurch, dass es anscheinend relativ bedeutungslos ist, wo die Maßnahme letztlich umgesetzt werden soll, da es sich fast ausschließlich um Flächen handelt, für die auch Ersatzstandorte möglich sind.

Massiv unterrepräsentiert ist als Maßnahme die Gestaltung von Waldrändern. Dies ist insofern verwunderlich, da die Ausgleichsmaßnahmen allgemein eindeutig in Richtung Artenvielfalt bzw. Artenmaximierung ausgelegt sind und sich dazu ein nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten aufgebauter Waldrand bestens eignen würde.

### Böschungsbepflanzung, Hecken und Gehölzstrukturen

Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen durchzuführen. Die Pflanzung von Fichten ist einerseits naturschutzfachlich nicht vertretbar und hat andererseits bei einer derart lückigen Pflanzdichte (max. 20 %) keinerlei Sicht- und Immissionsschutzfunktion. Zweckmäßigerweise ist der Pflanzstreifen breiter auszuführen.

Bei der Gehölzartenwahl sind die regionalen und lokalen Gegebenheiten besonders zu berücksichtigen. Die Charakterhecke des Mühlviertels ist grundsätzlich artenarm und von der Hasel dominiert. Dies liegt einerseits in den Standortverhältnissen, andererseits in der traditionellen Nutzung begründet, und sollte bei der Neubegründung von Hecken beachtet werden. Anders bei den Feldgehölzen: hier ist auch regional die größte Häufung an Gehölzarten zu finden – darauf ist bei der Pflanzenartenwahl Rücksicht zu nehmen.

### Geländemodellierungen

Mit der Errichtung der S10 ist ein Abtrag von rd. 4,5 Mio. m<sup>3</sup> an Erdreich verbunden, wobei rd. 2,1 Mio. m<sup>3</sup> an Auftragsmassen für Dämme und Lärmschutzwälle verwertet werden können. Für die verbleibenden Überschussmassen sind Ablagerungsstätten für die Aufbringung von weiteren rd. 3,0 Mio. m<sup>3</sup> ausgewiesen.

Durch die Überkalkulation von rd. 600.000 m<sup>3</sup> sind "Reservemassen" vorgegeben, die es ermöglichen, sich bei der Ausformung der Geländemodellierungen bestmöglich an die topografischen Gegebenheiten des Böhmisches Massivs anzupassen.

Die Geländemodellierungen sind grundsätzlich derart auszugestalten, dass sanfte Übergänge in das Urgelände hergestellt und die primäre Landschaftsstruktur in ihrer Charakteristik erhalten bleibt. Beispielsweise ist eine Verfüllung von Hohlformen, wie sie etwa für den Standort "Lest-West" vorgeschlagen wird, in dieser Form abzulehnen.

Einige Modellierungen führen aufgrund ihrer Größenordnung und der damit einhergehenden Länge an Grenzlinien zum Urgelände in der projektierten Form zur Umwandlung der natürlichen Landschaftsausformung in eine nicht naturraumangepasste Kunstlandschaft. In Anlehnung an den natürlichen Geländeverlauf ist von einer streng geradlinigen Abgrenzung zum Urgelände mit einheitlich geneigten Böschungsflächen Abstand zu nehmen. Eine variable Gestaltung der Böschungsneigungen ist ebenso wie die bestmögliche Anlehnung an natürliche Strukturen (z.B. Bachläufe) als Vorgabe für die Projektierung heranzuziehen.

In einer Zusammenschau aller projektierten Geländemodellierungen muss attestiert werden, dass es sich aufgrund der Endausgestaltung der Flächen selten um landschaftsangepasste Modellierungen, sondern eigentlich um Überschussmassendeponien handelt, die die Form des Urgeländes nicht einmal mehr ansatzweise erahnen lassen (sanfte Kuppen und Senken werden durch Böschungen und Ebenen ersetzt).

#### Maßnahmen an Gewässern

Betroffen sind Gewässerverlegungen, naturnahe Gewässergestaltungen, Amphibiengewässer, Gewässerschutzanlagen und die Gestaltung der Gewässerquerungen. Den Prinzip-Beschreibungen und den festgelegten Rahmenbedingungen kann grundsätzlich zugestimmt werden. Es sind jedoch spätestens für das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren detaillierte Pläne für die jeweiligen Standorte vorzulegen.

#### Grünverbindungen, Wildkorridore

In der Erhaltung der Durchgängigkeit der Landschaft liegt richtigerweise der Schwerpunkt der Ausgleichsmaßnahmen. Diese bilden das Rückgrat des Gesamtkonzepts und entsprechen weitestgehend den notwendigen Anforderungen. Ungeklärt ist jedoch, wie es möglich sein wird, die Migrationsachsen dauerhaft erhalten zu können. Es ist zwingend notwendig, bereits jetzt mögliche künftige Entwicklungen zu beachten und sicher zu stellen, dass die Funktion durch Berücksichtigung in Örtlichen Entwicklungskonzepten und überörtlichen Raumprogrammen dauerhaft erhalten werden kann. Es ist zudem festzulegen, inwieweit Nutzungsänderungen als Folge sich verändernder sozial- und wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen ökologisch vertretbar sind (Einschränkung der Alternativ- und Folgenutzungen auf den Ausgleichsflächen).

#### Standortbezogene Maßnahmenbeurteilung

Anschließend soll konkreter auf eine Auswahl an projektierten Umweltmaßnahmen in den einzelnen Abschnitten unter Berücksichtigung der zuvor geschilderten Sachverhalte eingegangen werden. Aufgrund der Fülle an Maßnahmen ist es in der vorgegebenen Zeit nicht möglich, auf alle detailliert einzugehen, die grundsätzlichen Festlegungen der Oö. Umweltschutzbehörde werden jedoch dargelegt.

## Abschnitt Unterweikersdorf

### MAßNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET RADINGDORFERBACH

*Die Oö. Umweltanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom Dezember 2006, Az. UANw-201218/36-2006-Pö einen großzügig dimensionierten, rd. 50 m breiten Fließgewässerkorridor entlang des Radingdorfer Baches und eine Stärkung des linken Uferbereichs der Kleinen Gusen südlich der künftigen S10-Trasse gefordert.*

*Die Forderung wurde nur ansatzweise berücksichtigt, der Radingdorferbach-Korridor ist teils bedeutend schmaler (10-15 m) ausgewiesen, entlang der Kleinen Gusen sind keine Maßnahmen vorgesehen.*

#### *Maßnahme 14 (Gewässerverlegung)*

*Auf Höhe der Gewässerschutzanlage ist eine Aufweitung des Fließgewässerkorridors auf zumindest das doppelte des projektierten Ausmaßes erforderlich.*

*Der gewässerbegleitende Güterweg ist von der Böschungsoberkante mindestens 10 m abzurücken.*

*Für die Ausführung der Güterwegquerung gibt es keine konkreten Angaben, lediglich Vorschläge.*

#### *Maßnahme 27 (Gewässerverlegung)*

*Auf Höhe der Maßnahme 24 (Streuobstwiese) ist der Gewässerkorridor auf zumindest das doppelte Ausmaß auszuweiten. Maßnahme 25 (Schutzpflanzung) und 26 (Waldverbesserung) sind derart zu gestalten, dass sie funktionell mit der Maßnahme 27 in Zusammenhang stehen.*

*Der gewässerbegleitende Güterweg ist von der Böschungsoberkante mindestens 10 m abzurücken.*

#### *Maßnahme 28 (Gewässerverlegung)*

*Der gewässerbegleitende Güterweg ist von der Böschungsoberkante mindestens 10 m abzurücken.*

#### *Maßnahme 4 (Gehölzbepflanzung)*

*Diese Maßnahme ist zu einem guten Teil dem Maßnahmentyp Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen zuzuordnen. Die Maßnahme wird hier repräsentativ als ein Beispiel für die Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz im Zusammenhang mit Gehölzpflanzungen und eigentlichen Sicht- und Immissionsschutzmaßnahmen angeführt.*

#### *Maßnahme 16 (Begrünung)*

*Diese Maßnahme stellt keine Ausgleichsmaßnahme dar, sondern ist schlichte Notwendigkeit. Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz.*

#### *Maßnahme 17 (Geländemodellierung)*

*Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung künstlicher Raumkanten. Offen ist die Frage, welcher, da im Urgelände keine vorhanden sind. Vielmehr wird durch die Maßnahme in der projektierten Form eine künstliche Raumkante geschaffen.*

*Um den Charakter einer Überschussmassendeponie zu relativieren und dem Terminus Geländemodellierung gerecht zu werden, ist es zwingend erforderlich, die Böschungen mit einer variablen Neigung von mind. 1:5 oder flacher in das Urgelände einzubinden. Das Detailprojekt ist zu überarbeiten.*

#### *Maßnahme 18 (Hecke)*

*Diese Maßnahme ist verpflichtend am verorteten Standort zu realisieren.*

Maßnahme 19 (Geländemodellierung)  
Vgl. Maßnahme 17

Maßnahme 20 (Hecke)

Diese Maßnahme ist verpflichtend am verorteten Standort zu realisieren.

Maßnahme 32 (Geländemodellierung)

Zur Erreichung der Zielsetzung einer Reduktion der Fremdkörperwirkung der ostexponierten Trassenböschungen wäre es zweckmäßig, die Modellierung bis zum Lärmschutzwall weiter zu ziehen, wodurch zugleich erheblich mehr Aushub bei keiner erhöhten negativen Auswirkung auf Naturhaushalt- und Landschaftsbild "modelliert" werden könnte.

Waldweg östl. des Tunnelportals Götschka

Die Notwendigkeit ist darzulegen, Alternativen sind zu prüfen.

#### BEREICH TUNNEL GÖTSCHKA (LOIBERSDORF)

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom Dezember 2006, Az. UAnw-201218/36-2006-Pö, darauf hingewiesen, dass dieser Teilabschnitt der einzige entlang der gesamten S-10-Trasse ist, der über weite Bereiche durch die Tunnelführung von direkten negativen Auswirkungen verschont bleibt. Insofern wären gerade hier großzügige Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Lebensraumvernetzung zweckmäßig, da die Durchlässigkeit der (strukturellen Defizit-)Landschaft mit einfachen Mitteln herzustellen wäre.

Die Anregungen, die eine nicht unerhebliche Bedeutung als Teil der Gesamtforderungen für eine Zustimmung durch die Oö. Umweltanwaltschaft darstellen, blieben im Projekt unberücksichtigt.

#### Abschnitt Neumarkt

Maßnahme 101 (Außernutzungstellung)

Die einfache Außernutzungstellung naturnaher Waldbestände kann nicht bzw. nur in sehr vermindertem Ausmaß in die ökologische Ausgleichsflächenbilanz eingerechnet werden, noch dazu, wenn Forstschutzmaßnahmen weiterhin durchgeführt werden dürfen. Die Bestände sind eigentlich materienrechtlich (Forstgesetz, Naturschutzgesetz) soweit gesichert, dass ein dauerhafter Erhalt bei moderater waldbaulicher Nutzung auch ohne S10 möglich sein sollte. Alternativstandorte auswählen.

Maßnahme 112 (Verbesserung Waldzustand)

Der gegenständliche Waldbereich zeigt zwar ökologisch gewisse Defizite, ist aber im Vergleich zu umliegenden Beständen als durchaus "wertvoll" zu bezeichnen. Somit sind durch die Maßnahmen positive Auswirkungen auf der Ebene des Systems oder von Populationen nicht zu erwarten, ein ökologischer Ausgleich ist schwer argumentierbar. Alternativstandort auswählen.

Maßnahme 113 (Verbesserung Waldzustand)

Der gegenständliche Waldbereich zeigt zwar ökologisch gewisse Defizite, ist aber im Vergleich zu umliegenden Beständen als durchaus "wertvoll" zu bezeichnen. Somit sind durch die Maßnahmen positive Auswirkungen auf der Ebene des Systems oder von Populationen nicht zu erwarten, ein ökologischer Ausgleich ist schwer argumentierbar. Alternativstandort auswählen.

Maßnahme 117 (Amphibiengewässer anlegen)

Der Standort des Amphibiengewässers, umgeben von landwirtschaftlichen Intensivnutzungsflächen und der S-10-Trasse, kann schlechter nicht sein. Lediglich über

*schmale Gehölzkorridore besteht eine Verbindung zu anderen potentiellen Lebensräumen. Alternativstandort – etwa zusätzlich im MSG Möstling – auswählen.*

*Anhand der Maßnahme 117 soll kurz auf die Prinzip-Beschreibung eingegangen werden:*

*Die Bepflanzung der Flachwasserbereiche ist auf eine künstliche Artenmaximierung ausgelegt, typische Röhrichtpflanzen sollen jedoch nicht gepflanzt werden. Gleiches gilt für die Ufergehölze. Durch die Einbringung zahlreicher Strukturelemente erinnert das Vorgehen eher an die Errichtung eines Schau- oder Zierteiches.*

*Offen ist, wie sich die teils unmittelbar entlang der Gewässer trassierte Fahrbahn mit der Vorgabe, einen mind. 30 m breiten Pufferstreifen um das Gewässer anzulegen, in die Realität umsetzen lässt?*

*Darzulegen ist auch, wozu die Amphibiengewässer bis zum Teichboden mit einem Fahrweg aufgeschlossen werden müssen?*

*Maßnahme 125 (Extensivwiese)*

*Während in der landschaftspflegerischen Begleitplanung von der Umwandlung einer Fettwiese in eine Extensivwiese die Rede ist, wird in der Maßnahmenplanung die Entwicklung einer Extensivwiese aus Acker projektiert. Unabhängig davon ist die Maßnahme generell zu hinterfragen, einerseits hinsichtlich der Erfolgsaussichten, andererseits hinsichtlich ihrer Wirksamkeit. Es macht vielmehr den Eindruck, man müsse eine Maßnahme setzen, um den Grünkorridor (durch den Sportplatz von Neumarkt!) zu stärken, was in dieser Form jedoch keinen Sinn ergibt.*

*Maßnahme 127 (Extensivwiese auf Geländemodellierung)*

*Für diese – repräsentativ stehende – Maßnahme wird auf einer Modellierungsfläche eine Fettwiese angesät und bewirtschaftet, um sie in weiterer Folge in eine Extensivwiese umzuwandeln. Aus ökologischer Sicht wäre es zweckmäßiger, einen "echten" Magerstandort über sehr skelettreichem Boden mit geringem Humusanteil zu schaffen, um dort – etwa nach dem Saat-Soden-Prinzip – einen Zielbestand zu entwickeln.*

#### **MAßNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET NEUMARKT NORD**

*Bem.: Die wertvollsten Bereiche des MSG werden in der Bauphase nicht geschützt – dabei kann es sich nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde nur um einen Kartenfehler handeln.*

*Maßnahme 131 und 132*

*Die Maßnahmen (Bauphase, Betriebsphase) sind detailliert und unmissverständlich zu erläutern!*

*Maßnahme 135 (Waldverbesserung)*

*Durch eine einmalige Entfernung des Fichtenbestands mit anschließender natürlicher Sukzession kann sich sofort und ohne weiteres Zutun über eine Schlagflur und anschließende Vorwaldstadien ein standortgerechter Bestand entwickeln. Das langfristige Ziel kann dadurch auf einfachste Weise im Schnellverfahren eingeleitet werden, wohingegen die beschriebene Vorgehensweise jahrzehntelange Bestandspflege vorsieht.*

*Maßnahme 137 (Waldverbesserung)*

*Der gegenständliche Waldbereich zeigt zwar ökologisch gewisse Defizite, ist aber im Vergleich zu umliegenden Beständen als durchaus "wertvoll" zu bezeichnen. Somit sind durch die Maßnahmen positive Auswirkungen auf der Ebene des Systems oder von Populationen nicht zu erwarten, ein ökologischer Ausgleich ist schwer argumentierbar. Alternativstandort auswählen.*

*Zweckmäßiger wäre hier die Maßnahme, den Waldbestand von Fläche 137 in Richtung Süden (auf der Wiese/Böschung) als Kulisse auszuweiten.*

#### *Maßnahme 144 (Gehölzpflanzung)*

*Nicht nur die Zielsetzung "Schaffung von Trittsteinen für viele Tierarten sowie Schaffung von wildökologischen Leitstrukturen" wirkt hier sehr konstruiert, auch die Maßnahmenbeschreibung passt nicht wirklich zur geringen Flächengröße von 0,2 ha.*

#### *Abschnitt Kefermarkt*

#### *Maßnahme 202 (Sicht- und Immissionsschutzpflanzung)*

*Trassenbegleitend ist diese Maßnahme auf zumindest die doppelte Breite auszuweiten und auf die Pflanzung von Nadelbäumen ist zu verzichten. In der angegebenen Menge können die Fichten den argumentierten Immissionsschutz auch gar nicht gewährleisten, einzig eine Bestandsverbreiterung bewirkt eine maßgebliche Abschirmung.*

#### *Maßnahme 203 (Baumreihe) und 204 (Sicht- und Immissionsschutzpflanzung)*

*Die Schwarzpappel ist als Baumart der collinen Höhenstufe und charakteristischer Besiedler von Rohböden in Tieflandauen am verorteten Standort definitiv fehl am Platz.*

*Im Umfeld der Maßnahmen sind zusätzlich Leitstrukturen zur Stärkung und zum dauerhaften Erhalt des Grünkorridors herzustellen und die Flächen rund um das Nordportal der Unterflurtrasse zw. km 11,9 und km 12,1 auf einer Breite von mind. 30 m dicht mit Laubhölzern zu bepflanzen.*

#### *Maßnahme 207 (Hecke)*

*Der Standort ist als verpflichtend für die Anlage von Gehölzstrukturen (Hecke) auszuweisen, als Maßnahmentyp sollte korrekterweise Sicht- und Immissionsschutzpflanzung angeführt werden (Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz).*

#### *Maßnahme 208 (Geländemodellierung)*

*Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung von künstlich wirkendem Relief, welches durch die Trassierung der S10 erzeugt wird.*

*Um den Charakter einer Überschussmassendeponie zu relativieren und dem Terminus Geländemodellierung gerecht zu werden, ist es jedoch zwingend erforderlich, die Böschungen mit einer variablen Neigung von mind. 1:5 oder flacher in das Urgelände einzubinden und dabei auf die Höhenschichtenlinien Rücksicht zu nehmen. Weiters ist die Aufschüttung über die gesamte Fläche in gleicher Höhe vorzunehmen, um im Endzustand ein möglichst natürliches Abbild des Urgeländes zu erreichen (keine Planierung zur Schaffung absolut ebener Flächen).*

*Das Detailprojekt ist zu überarbeiten.*

#### **MAßNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET LESTER BACH**

#### *Maßnahme 211*

*Der gegenständliche Waldbereich zeigt zwar ökologisch gewisse Defizite, ist aber im Vergleich zu umliegenden Beständen als durchaus "wertvoll" zu bezeichnen. Somit sind durch die Maßnahmen positive Auswirkungen auf der Ebene des Systems oder von Populationen nicht zu erwarten, ein ökologischer Ausgleich ist nur dann argumentierbar, wenn er sich auf die alleinige Umwandlung der standortfremden Nadelholzbestände bezieht. Aufgrund der geringen Flächengröße wären hier "radikale" Schlägerungsmaßnahmen wohl zweckmäßiger als jahrzehntelange Versuche einer Bestandsstabilisierung mit Durchforstungen.*

#### *Maßnahme 217 (Extensivwiese)*

*Indem hier die aktuelle Bewirtschaftung beibehalten werden soll, kann von keiner Ausgleichsmaßnahme die Rede sein. Aufgrund seiner Ausprägung fällt der Bestand unter die Schutzbestimmungen des Oö. Naturschutzgesetzes und ist somit als hinreichend*

gesichert anzusehen. In welchem Zusammenhang diese Maßnahme mit der nicht in der Maßnahmenplanung dargestellten Maßnahme 75 steht, ist aufzuklären.

#### *Maßnahme 219 (Geländemodellierung)*

*Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung von künstlich wirkendem Relief, welches durch die Trassierung der S10 erzeugt wird.*

*Um den Charakter einer Überschussmassendeponie zu relativieren und dem Terminus Geländemodellierung gerecht zu werden, ist es jedoch zwingend erforderlich, die Böschungen mit einer variablen Neigung von mind. 1:5 oder flacher in das Urgelände einzubinden und dabei auf die Höhenschichtenlinien Rücksicht zu nehmen. Weiters ist die Aufschüttung über die gesamte Fläche in gleicher Höhe vorzunehmen, um im Endzustand ein möglichst natürliches Abbild des Urgeländes zu erreichen (keine Umwandlung von natürlichen Senken in Kuppen).*

*Das Detailprojekt ist zu überarbeiten.*

### **MAßNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET GALGENBACH**

#### *Maßnahme 229*

*Die Maßnahmenbeschreibung steht repräsentativ für die Ansicht, Natur benötige die Pflege des Menschen. Einerseits sind Brachen nicht "zu entwickeln", sondern sie entwickeln sich von selbst (weiter), andererseits bedeutet das "brachliegen" die Aufgabe der Nutzung, und nicht eine Einschränkung auf eine herbstliche Pflegemahd.*

#### *Maßnahme 233 (Extensivwiese)*

*Anstelle der Anlage einer Extensivwiese (mit unsicherer Zielerreichung) und des damit verbundenen Pflegeaufwands ist von dieser Maßnahmenplanung abzusehen und in Zusammenschau mit einer abgeänderten Maßnahme 268 eine durchgehende Gehölzbepflanzung durchzuführen.*

#### *Maßnahme 252 (Extensivwiese)*

*Anstelle der Anlage einer Extensivwiese auf Acker ist diese Fläche mit standortgerechten heimischen Laubhölzern aufzuforsten*

### **MAßNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET FELDAIST**

*Dieses Maßnahmenbündel orientiert sich am stärksten an ökologischen Vorgaben und vergleichbare Ergebnisse wären auch für andere Schwerpunktgebiete wünschenswert gewesen.*

#### *Maßnahme 255 (Gehölzpflanzung) und 256 (Gewässergestaltung)*

*Diese Maßnahmen sind gemeinsam zu betrachten und die Gehölzartenwahl hat sich entlang eines Bodenfeuchtegradienten zu orientieren. Wenig zweckmäßig wird es sein, den Krautsaum entlang des Gewässers jährlich zu mähen, wenn sich dieses innerhalb eines großflächigen Gehölzbestands befindet.*

#### *Maßnahme 257 und 262 (Waldverbesserung)*

*Nicht nachvollziehbar ist, warum eine Waldverbesserung – in welcher Form letztlich auch immer –, die v.a. mit dem Fledermausschutz begründet wird, hier nicht verpflichtend vorgesehen ist.*

#### *Maßnahme 268 (Streuobstwiese)*

*Anstelle der Anlage einer Streuobstwiese und des damit verbundenen Pflegeaufwands ist von dieser Maßnahmenplanung abzusehen und in Zusammenschau mit einer abgeänderten Maßnahme 233 eine durchgehende Gehölzbepflanzung durchzuführen.*

## Abschnitt Lasberg/Freistadt

### *Maßnahme 306 (Gehölzpflanzung)*

*Diese Maßnahme wird in der Maßnahmenplanung als Gehölzpflanzung und im landschaftspflegerischen Begleitplan als Aufforstung angeführt, tatsächlich handelt es sich um eine Sicht- und Immissionsschutzpflanzung und somit um keine ökologische Ausgleichsfläche im eigentlichen Sinn. Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz.*

### *Maßnahme 307 und 310 (Extensivwiese)*

*Die Maßnahmen sind detailliert und unmissverständlich zu erläutern!*

*Bereits jetzt soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass hier – in Anlehnung an die Vorgaben im Fledermausbericht nach der Notwendigkeit trassenparalleler Strukturelemente – auf diesen Flächen (v.a. Nr. 310) verstärkt mit Pflanzmaßnahmen in Form von Hecken, Feldgehölzen und Streuobstbeständen ökologischer Ausgleich herzustellen ist.*

*Gerade im näheren Umfeld von Freistadt ist eine "parkähnliche" und gleichzeitig naturschutzfachlich orientierte Landschaftsentwicklung durchaus vertretbar.*

### *Maßnahme 308 (Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen)*

*Der Pflanzstreifen ist auf zumindest die doppelte Breite auszuweiten und dicht mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen.*

### *Maßnahme 324 (Gehölzpflanzung)*

*Diese im landschaftspflegerischen Gestaltungsplan als Aufforstung vermerkte Maßnahme ist in Wirklichkeit eine Sicht- und Immissionsschutzpflanzung (Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz) und ist in der doppelten projektierten Breite und ausschließlich mit Laubhölzern auszuführen.*

### *Maßnahme 325 (Gehölzpflanzung)*

*Diese im landschaftspflegerischen Gestaltungsplan als Aufforstung vermerkte Maßnahme ist in Wirklichkeit eine Sicht- und Immissionsschutzpflanzung (Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz) und ist in der doppelten projektierten Breite und ausschließlich mit Laubhölzern auszuführen.*

### *Maßnahme 327 (Magerwiese)*

*Anstatt hier den zweifelhaften Versuch zu wagen, eine Magerwiese aus einer Bergfettwiese herzustellen, wäre es einfacher, zweckmäßiger und langfristig kostengünstiger, die Fläche mit standortgerechten heimischen Laubhölzern aufzuforsten oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.*

### *Maßnahme 333 (Extensivwiese)*

*Die Erfolgsaussichten, auf der Geländemodellierung "Gänsecker" die beschriebene Maßnahme umzusetzen und damit einen Nahrungslebensraum für Weißstorch und Dohle zu schaffen, sind in Anbetracht der Flächengröße und den damit in Verbindung stehenden (notwendigen) Änderungen der agrarischen Betriebsstruktur der betroffenen Landwirte sehr gering. Als Ausgleichsmaßnahme kann dieses Vorhaben nicht gewertet werden.*

### *Maßnahme 400 (Waldverbesserung)*

*Detaillierte Angaben zu diesem Waldbestand fehlen, da er außerhalb des eigentlichen Kartierungsgebiets liegt. Unabhängig davon weist die Oö. Umweltschutzbehörde darauf hin, dass dieser Bereich aufgrund seiner Nähe zum Siedlungsgebiet als Ausgleichsfläche auszuscheiden ist.*

## MAßNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET WALD ÖSTLICH FREISTADT

### *Maßnahme 401 (Waldverbesserung)*

*Hier sollen in einem sehr langen Zeitraum innerhalb eines sehr großen Areals auf nicht näher definierten (da nicht als verpflichtend ausgewiesenen) Standorten waldbauliche Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden. Aufgrund des teilweise auch aus naturschutzfachlicher Sicht noch guten Waldzustands und der räumlichen Nähe der planlich dargestellten potentiellen Ausgleichsflächen zur Anschlussstelle Grünbach-Sandl wird diese Maßnahme seitens der Oö. Umweltschutzbehörde als anrechenbarer Ausgleich abgelehnt. Maßnahmen in diesem Waldkomplex sind erst dann als ökologisch wirklich zweckmäßig anzusehen, wenn damit gleichzeitig die Durchgängigkeit in nord-südlicher Richtung über die B38 durch die Anlage einer Grünbrücke verbessert werden könnte (Forderung der Oö. Umweltschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom Dezember 2006, Az. UAnw-201218/36-2006-Pö).*

### *Maßnahme 404 (Waldverbesserung)*

*Der gegenständliche Waldbereich ist in der aktuellen Ausprägung mit Sicherheit nicht als bevorzugter "Sanierungsstandort" zu bezeichnen, die Maßnahme somit nicht wirklich notwendig.*

## MAßNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET FREISTADT NORD

*Die hier beschriebenen Maßnahmen sind allesamt wenig gehaltvoll, da einerseits die eigentlichen Standorte nicht definitiv genannt werden können, andererseits in diesem Bereich aufgrund der Nähe zur Anschlussstelle Freistadt Nord die Nutzung des gegenständlichen Areals für betriebliche Infrastrukturentwicklung als hoch wahrscheinlich bezeichnet werden kann.*

*Unter diesen Voraussetzungen ist die Dauerhaftigkeit der beabsichtigten Maßnahmen als nicht gewährleistet zu bewerten, von einer Ausgleichsmaßnahme kann nicht ausgegangen werden.*

### *Maßnahme 412 (Ackerrandstreifen)*

*Hier kann die Gesamtflächenangabe von mind. 5 ha mit dem geplanten Ausmaß nicht übereinstimmen. Bei einer Breite von 7 m würde dies eine Gesamtlänge von über 7 km an Ackerrandstreifen ergeben! Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz.*

### *Maßnahme 421 (Waldverbesserung)*

*Hier sollten zweckmäßigerweise Maßnahmen im Sinne einer Waldrandgestaltung umgesetzt werden, die im funktionellen und räumlichen Zusammenwirken mit den Maßnahmen 420 (Gewässergestaltung) und 425 (Sicht- und Immissionsschutzpflanzung) zu sehen sind. Letztere ist als mind. 25 Meter breiter Gehölzgürtel bis zur B310 zu verlängern.*

## Zusammenfassung

*Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das vorgezeichnete Ausgleichsflächenkonzept einer Überarbeitung bedarf. Mit Ausnahme einiger Maßnahmenschwerpunktegebiete und der Grünbrücken stellt es über weite Strecken einen wenig zufriedenstellenden Versuch dar, die negativen Auswirkungen, die mit der Errichtung der S10 im Zusammenhang stehen, zu mildern. Die vorgeschlagenen Maßnahmen lassen "ökologischen Hausverstand" missen, wirken konstruiert, sind teils schwer nachvollziehbar und mit einem enormen Pflegeaufwand verbunden, der aufgrund der langen Umsetzungsdauer ein Scheitern des Ziels, das Vorhaben durch ökologische Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume und Landschaft umweltverträglich zu machen, sehr wahrscheinlich macht.*

*Aufgrund der Größenordnung des Gesamtvorhabens wäre es zweckmäßig, besonders auf "bewährte" Methoden des ökologischen Ausgleichs zu setzen, die einfach und in kurzer Zeit umsetzbar sind und auch wirksam werden (z.B. Hecken, Waldränder, Feldgehölze, Wiedervernässung). Ziel sollte es sein, Biotopen – ggf. nach einem oder wenigen pflegerischen Maßnahmen – die Möglichkeit zu geben, sich selbst entwickeln zu können. Dazu sollten selbstverständlich Flächen herangezogen werden, die aktuell einen ökologisch sehr unzufriedenstellenden Zustand aufweisen und dennoch das Potential haben, sich sekundär wieder möglichst naturnah entwickeln zu können.*

*Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist das projektierte Ausgleichsflächenkonzept nicht in der Lage, die negativen Auswirkungen die mit der Errichtung der S10 in Zusammenhang stehen, zu kompensieren. Eine positive Beurteilung der Umweltverträglichkeit wäre somit nicht möglich.*

*Die Oö. Umweltschutzbehörde kennt die Schwierigkeiten, die mit der Verfügbarkeit von für Ausgleichsmaßnahmen geeigneten Flächen einhergehen. Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist es zweckmäßig, die räumlichen Grenzen für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auszuweiten, um dort Maßnahmen zu setzen, wo es naturschutzfachlich zweckmäßig und ökologisch notwendig ist. Starke Infrastrukturachsen sollten fairerweise funktionierende ökologische Achsen gegenüberstehen, die es durch eine Vielzahl an Maßnahmen und Aktivitäten zu etablieren und zu sichern gilt.*

*Im Einflussbereich der (erweiterten S10) liegt das "Grüne Band Europas", ein transkontinentaler Migrationskorridor, den es dauerhaft zu sichern gilt. In diesem Zusammenhang weist die Oö. Umweltschutzbehörde auf das Moorgebiet Tobau hin, die ein prioritäres Umsetzungsgebiet für Moorsanierungsmaßnahmen in Oberösterreich darstellt. Durch gezielte Maßnahmen (Rodung, Wiedervernässung, natürliche Sukzession) ist es möglich, die hydrologische Selbstregulation des gestörten Moores zu aktivieren und dadurch die Senkenfunktion für Wasser und Nährstoffe wiederherzustellen.*

*Die fachgerechte Sanierung der Tobau als Maßnahmenschwerpunktgebiet für ökologischen Ausgleich im Zusammenhang mit der Errichtung der S10 von Unterweikersdorf bis Freistadt wird seitens der Oö. Umweltschutzbehörde als Minimum für eine Zustimmung zum Gesamtvorhaben für das aktuell projektierte Ausgleichsflächenkonzept vorausgesetzt. Die Projektierung der Moorsanierung ist in Absprache mit der Oö. Umweltschutzbehörde im Rahmen des Gesamtprojekts "Moorentwicklungskonzept für Oberösterreich" auszuarbeiten."*

Die in der Stellungnahme zur UVE vorgebrachten Einwände und Vorschläge werden grundsätzlich aufrecht erhalten. Die ergänzenden Maßnahmenvorschreibungen des Fachgutachten für Naturschutz und des Fachgutachten für Forstwirtschaft und Wildökologie zielen in eine ähnliche Richtung ab, beheben aber nicht grundlegenden Mängel des Projekts aus Sicht der Ökologie:

- Neben – durchaus aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde sinnvollen – Maßnahmen, die die Trennwirkung der Trasse der gebündelten Verkehrsträger S10 und B310 mindern, besteht kein gebündelter Ausgleich, der der Infrastrukturmaßnahme gleichwertig gegenübersteht. Insbesondere bei Berücksichtigung der nachfolgender Raumentwicklung ist den in Schwerpunktgebieten zusammengefassten, aber in ihrer Wirkung nur kleinregional wirksamen Maßnahmen konzentrierte und überregional wirksame Schwerpunktmaßnahmen gegenüberzustellen. In diese Richtung argumentiert auch der Naturschutzsachverständige, wenn er zusätzliche und konzentrierte Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse und des Fischotters fordert. In die gleiche Richtung argumentiert der Sachverständige für Forstwirtschaft und Wildökologie hinsichtlich seiner zusätzlichen Flächenforderungen (Aufforstungen) im Trassennahbereich im weiteren Umfeld des S10-Korridors (vgl. FGA 13, S 63 unten).

- Bis dato liegt keine Sicherung größerer Teile der Ausgleichsflächen vor, um das gegenständliche Ausgleich- und Begleitmaßnahmenkonzept verbindliche umzusetzen. Ein Enteignungstitel für ökologische Ausgleichsmaßnahmen auf Basis des Bundesstraßengesetzes, des Naturschutzgesetzes oder des UVP-G's besteht nicht. Eine Verschiebung dieser Frage der Sicherstellung der Ausgleichsmaßnahmen in nachfolgende Verfahren, wie das Naturschutzverfahren, ist aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde unzulässig und ist auch im Naturschutzverfahren nicht umsetzbar. Ein umsetzbares Maßnahmenpaket – auch mit Alternativen innerhalb des vorgegebenen Rahmens – besteht bis dato nicht. Somit besteht bis dato keine verbindliche Basis, die Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Bereich der Ökologie festzustellen. Eine Verlagerung der der Beurteilung alternativer ökologischer Ausgleichsmaßnahmen, wenn die ursprünglichen Flächen nicht verfügbar sind, - ohne Änderungen der in der UVE und im UVP-Gutachten vorgelegten Vorgangsweise - beschneidet die Parteienrechte der Oö. Umweltschutzbehörde und wird daher abgelehnt.

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde sind Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen nach 3 Gesichtspunkten zu beurteilen und dementsprechend abgestuft prioritär zu bewerten:

- Priorität 1: Maßnahmen, die die Durchgängigkeit der Trasse in der Landschaft mit Hilfe von ausreichend dimensionierten Leitstrukturen ermöglichen und sicherstellen
- Priorität 2: Maßnahmen, die bestehende landschaftsökologische Strukturen stärken
- Priorität 3: Maßnahmen, die vegetations- und wildökologische Sonderstandorte schaffen oder langfristig sichern

Durch Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen sind starke und funktionsfähige ökologischen Achse einer leistungsfähigen Infrastrukturachse der S10- Mühlviertler Schnellstraße gegenüberzustellen. Die oben angeführten Maßnahmen sollen insbesondere wildökologischer Zielvorgaben und dem Rahmenziel einer Gliederung (Kammerung) der Landschaft genügen.

Die Ausführungen des Teilgutachtens 13 – Forst, Wild, Jagd – Seite 52 -53, wird zur Präzisierung der ursprünglichen Einwendungen der OÖ Umweltschutzbehörde vom November 2007 herangezogen und Teil unserer Stellungnahme gemacht.

In diesem Zusammenhang verweist die Oö. Umweltschutzbehörde auch auf nationale und internationale Verpflichtungen zum Erhalt der Artenvielfalt und zum Schutz von Lebensräumen:

#### Internationale Verpflichtungen

FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie:

Die FFH-Richtlinie der EU (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einem Artenschutz, der über Schutzgebiete (z.B. Natura 2000-Gebiete) hinausgeht. So bestimmt der Artikel 10, dass auch verbindende Landschaftselemente zwischen Natura-2000-Gebieten, welche die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch der Arten gewährleisten, gepflegt und im Rahmen der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik gefördert werden sollen. Die Mitgliedstaaten haben für Tierarten welche in Anhang IV der Richtlinie aufgelistet sind, in deren natürlichen Verbreitungsgebieten ein strenges Schutzsystem einzuführen, lt. Artikel 12.6 auch gegen Störungen während der Wanderungszeiten. Alle Großraubtierarten sind standardmäßig in Anhang II (erfordert Natura 2000-Gebiete) und Anhang IV (streng geschützt) der FFH-Richtlinie aufgeführt

### Berner Konvention

Die "Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats" (Berner Konvention) wurde 1979 unterzeichnet und trat 1982 in Kraft. Als eine Strategie zum umfassenden Schutz von Fauna und Flora und deren Habitats wird auch ein grenzüberschreitendes Netzwerk zu schützender Gebiete ("Grünes Netzwerk", "Emerald Network") angeführt. Die Festlegungen der Berner Konvention sind auch Grundlage detaillierterer Regulierungen auf EU-Ebene.

### Bonner Konvention

Ziel der Bonner Konvention (United Nations' Convention on Migratory Species (CMS)) ist es, wandernde, wildlebende terrestrische Tierarten und wandernde Vogelarten in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet einschließlich ihrer Zugrouten und Rastplätze zu erhalten. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der 1979 beschlossen wurde und 1983 in Kraft getreten ist. Österreich hat ihn 2005 ratifiziert. Die Konvention fordert aber jedenfalls unter Artikel V den Erhalt eines Netzwerkes passender Habitats in passender räumlicher Beziehung zu den Wanderrouten der Wildtiere.

### Andere Übereinkommen über die biologische Vielfalt

World Summit on Sustainable Development (WSSD)

Convention on Biological Diversity (CBD)

Pan-European Ecological Network (PEEN)

Pan-European Biological and Landscape Diversity Strategy (PEBLDS)

European Network of Biogenetic Reserves

Large Carnivore Initiative for Europe

### Internationale und nationale Bemühungen

Europa: EU-Ebene (bis 2003): Projekt "Habitat fragmentation due to Transportation Infrastructure" (COST 341, European Co-operation in the field of Scientific and Technical Research)

Österreich : RVS 04.03.12; überarbeitete Version der Richtlinie Umweltschutz-Wildschutz

Diesen nationalen und internationalen Verpflichtungen ist die Behörde bei der Bewertung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen nachzukommen. Hinsichtlich detaillierterer wildökologischer Ausführungen wird auf das Teilgutachten 13 – Forst, Wild, Jagd, Seite 30 – 33 und Seite 60 – 61, explizit verwiesen.

<b>ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN</b> (Erläuterungen am Tabellenende)						
Nr.	Typ	MSG	Ausmaß	Standort	UAnw	Info
1	Gehölzpflanzung		1,04	V	A	
2	Geländemodellierung		0,95	V	B	
3	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,21	V	B	
4	Gehölzbepflanzung		3,06	V	A/B	a
5	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,10	V	B	
6	Extensivwiese feucht		0,26	A	A	i
7	Amphibiengewässer anlegen/gestalten		1 Stk.	A	A	b
8	Gestaltung Rückhaltebecken		0,19	V	B	c
9	Fischaufstiegshilfe		1 Stk.	V	A	
10	Naturnahe Gewässergestaltung		15 lfm	V	B	
11	Gestaltung Gewässerquerung		1 Stk.	V	A	
12	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,37	V	B	
13	Gestaltung Rückhaltebecken		0,45	V	B	c
14	Gewässerverlegung	1	580 lfm	V	A	d
15	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,42	V	B	
16	Begrünung		0,97	V	B	
17	Geländemodellierung		10,15	V	B	e
18	Hecke		900 lfm	V	A	
19	Geländemodellierung		23,81	V	B	e
20	Hecke		1000 lfm	V	A	
22	Hecke		400 lfm	V	A	
23	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,63	V	B	
24	Streuobstwiese	1	0,97	V	A	f
25	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,77	V	B	f
26	Ökolog. Aufwertung von Waldflächen		1,77	A	B	a, f
27	Naturnahe Gewässergestaltung	1	460 lfm	V	A	d
28	Naturnahe Gewässergestaltung	1	775 lfm	-	A	d
29	Gestaltung Gewässerquerung	1	3 Stk.	V	B	
30	Gehölzbepflanzung		0,10	V	B	
31	Gehölzbepflanzung		3,07	V	A	
32	Geländemodellierung		7,28	-	B	e
33	Magerwiese, Ansaat		1,40	V	A	g
34	Hecke		380 lfm	-	A	
35	Gehölzpflanzung		0,23	V	A	
36	Ökolog. Aufwertung von Waldflächen		2,62	A	A	h
37	Extensivwiese feucht		0,46	V	A	i
38	Waldrandgestaltung		0,13	V	A	

Nr.	Typ	MSG	Ausmaß	Standort	UAnw	Info
39	Gehölzbepflanzung		0,21	V	B	a
40	Gehölzbepflanzung		0,15	V	B	a
41	Extensivwiese frisch		0,50	A	A	j
42	Schutzmaßnahme		3,37	A	B	k
101	Außernutzungsstellung		2,65	A	B	l
102	Magerwiese		0,63	V	B	g
103	Gehölzbepflanzung	2	2,44	V	A	
104	Gestaltung Rückhaltebecken		0,45	V	B	c
105	Extensivwiese feucht	2	0,33	V	A	i
106	Baumreihe	2	120 lfm	V	A	
107	Naturnahe Gewässergestaltung	2	180 lfm	V	A	
108	Gestaltung Gewässerquerung	2	1 Stk.	V	B	
109	Amphibiengewässer anlegen/gestalten	2	1 Stk.	A	A	b
110	Gehölzbepflanzung		0,11	V	A	
111	Gehölzbepflanzung		0,58	V	A	
112	Ökolog. Aufwertung von Waldflächen		1,98	A	B	m
113	Ökolog. Aufwertung von Waldflächen		3,33	A	B	m
114	Amphibiengewässer anlegen/gestalten		1 Stk	A	A	b
115	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,21	V	B	
116	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		1,16	V	B	
117	Amphibiengewässer anlegen/gestalten		1 Stk.	A	A	b
118	Baumreihe		180 lfm	V	A	
120	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,66	-	B	
121	Geländemodellierung		4,42	-	B	e
122	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,73	-	B	
123	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,35	V	B	
124	Geländemodellierung		0,23	V	B	e
125	Extensivwiese frisch, Ansaat		0,69	V	B	g
126	Hecke		400 lfm	V	A	
127	Extensivwiese frisch, Ansaat		2,13	V	A	g
128	Hecke		45 lfm	V	A	
129	Sicht- und Immissionsschutzpflanzung		1,26	V	B	
130	Sicht- und Immissionsschutzpflanzung		0,67	V	B	
131	Extensivwiese feucht	3	0,82	V	A	i
132	Extensivwiese feucht	3	0,84	V	B	n
133	Gewässerverlegung	3	575 lfm	V	A	
134	Extensivwiese feucht	3	0,24	V	A	i
135	Ökolog. Aufwertung von Waldflächen	3	0,22	A	A	h
136	Magerwiese, Ansaat	3	0,21	V	A	g

Nr.	Typ	MSG	Ausmaß	Standort	UAnw	Info
137	Ökolog. Aufwertung von Waldflächen	3	3,00	A	A	h
138	Amphibiengewässer anlegen/gestalten	3	1 Stk.	A	A	b
139	Gestaltung Rückhaltebecken		0,58	V	B	c
140	Extensivwiese feucht	3	0,46	V	A	i
141	Gehölzbepflanzung	3	0,33	V	A	
142	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,16	V	B	
143	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,09	V	B	
144	Gehölzbepflanzung		0,20	V	B	a
145	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,14	V	B	
146	Geländemodellierung		0,43	V	B	e
202	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,31	V	B	
203	Baumreihe		65 lfm	V	B	
204	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,10	V	B	
205	Gewässerverlegung		235 lfm	-	A	
206	Extensivwiese frisch, Ansaat		1,97	V	A	
207	Hecke		1200 lfm	V	A	
208	Geländemodellierung		10,93	-	B	e
209	Extensivwiese frisch, Ansaat	4	0,69	V	B	g
210	Gestaltung Rückhaltebecken		0,18	V	B	c
211	Ökolog. Aufwertung von Waldflächen	4	1,33	A	A	h
212	Gestaltung Rückhaltebecken		0,19	-	B	c
213	Gestaltung Gewässerquerung	4	1 Stk.	V	A	
214	Naturnahe Gewässergestaltung	4	330 lfm	V	A	
215	Extensivwiese feucht, Ansaat	4	0,53	V	A	g
216	Amphibiengewässer anlegen/gestalten	4	2 Stk.	A	A	b
217	Extensivwiese feucht	4	0,55	V	B	n
218	Magerwiese, Ansaat		0,20	V	B	g
219	Geländemodellierung		5,59	V	B	e
220	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,47	V	B	
221	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,36	V	B	
222	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,42	V	B	
223	Naturnahe Gewässergestaltung		200 lfm	A	A	
224	Gestaltung Gewässerquerung		1 Stk.	A	B	
225	Gestaltung Gewässerquerung		1 Stk.	V	A	
226	Hecke	5	180 lfm	A	A	
227	Amphibiengewässer anlegen/gestalten	5	1 Stk.	A	A	b
228	Extensivwiese feucht	5	0,76	V	A	j
229	Brachflächen	5	1,22	V	A	i
230	Hecke	5	120 lfm	-	B	a

Nr.	Typ	MSG	Ausmaß	Standort	UAnw	Info
231	Amphibiengewässer anlegen/gestalten	5	1 Stk.	-	A	b
232	Gestaltung Rückhaltebecken		0,52 ha	V	B	c
233	Extensivwiese frisch, Ansaat		0,87	V	B	o
235	Magerwiese, Ansaat		0,43	V	A	g
236	Gehölzpflanzung		0,39	V	A	
237	Gestaltung Gewässerquerung		1 Stk.	V	A	
238	Sicht- & Immissionschutzpflanzung		0,44	V	B	
239	Amphibiengewässer anlegen/gestalten		1 Stk.	A	A	b
240	Hecke		300 lfm	V	B	n
241	Gehölzpflanzung		0,24	V	B	
250	Amphibiengewässer anlegen/gestalten		1 Stk.	A	A	b
251	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,27	V	B	
252	Extensivwiese frisch, Ansaat		0,37	V	B	g
253	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,23	V	B	
254	Amphibien-Tunnel-Leitanlage	6	230 lfm	V	A	
255	Gehölzbepflanzung	6	2,47	V	A	
256	Naturnahe Gewässergestaltung	6	300 lfm	V	A	
257	Ökolog. Aufwertung von Waldflächen	6	0,89	-	A	h
258	Gehölzbepflanzung		0,27	V	B	a
259	Gestaltung Gewässerquerung	6	1 Stk.	V	A	
260	Amphibiengewässer anlegen/gestalten	6	1 Stk.	A	A	b
261	Extensivwiese feucht	6	0,11	V	A	j
262	Ökolog. Aufwertung von Waldflächen	6	0,90	A	A	h
263	Gestaltung Rückhaltebecken		0,27	V	B	c
264	Gewässerverlegung	6	30 lfm	-	A	
265	Extensivwiese feucht	6	0,90	V	A	j
267	Amphibiengewässer anlegen/gestalten	6	2 Stk.	A	A	b
268	Streuobstwiese		0,80	-	A	o
269	Geländemodellierung		3,33	V	B	e
300	Erhalten	6	0,60	V	A	h
301	Ufergehölzsaum	6	130 lfm	-	A	
302	Extensivwiese feucht	6	0,47	V	A	j
303	Gestaltung Gewässerquerung	6	1 Stk.	V	A	
304	Ökolog. Aufwertung von Waldflächen	6	0,53	A	A	h
305	Magerwiese	7	0,46	V	A	h
306	Gehölzpflanzung	7	0,75	V	A	
307	Extensivwiese, Ansaat, Raine	7	1,95	V	A	g
308	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,67	V	B	
309	Geländemodellierung		1,69	-	B	e

Nr.	Typ	MSG	Ausmaß	Standort	UAnw	Info
310	Extensivwiese, Ansaat, Raine	7	4,57	V	A	g
311	Hecke	7	430 lfm	A	A	
312	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		1,24	V	B	
313	Extensivwiese	8	2,00	V	B	p
314	Baumreihe	8	480 lfm	V	B	p
315	Hecke	8	150 lfm	A	B	p
316	Gestaltung Gewässerquerung		1 Stk.	V	B	
317	Sicht- und Immissionsschutzpflanzung		0,03	V	B	
318	Ökolog. Aufwertung von Waldflächen		1,27	A	B	q
319	Gestaltung Gewässerquerung		1 Stk.	V	B	
321	Gestaltung Gewässerquerung		1 Stk.	V	B	
322	Ökolog. Aufwertung von Waldflächen		0,13	A	B	q
323	Ökolog. Aufwertung von Waldflächen		1,40	A	B	q
324	Gehölzpflanzung		0,16	V	B	a
325	Gehölzpflanzung		0,26	V	B	
326	Geländemodellierung		1,27	V	B	e
327	Magerwiese		0,96	V	B	g
328	Gestaltung Gewässerquerung		1 Stk.	V	B	
329	Außernutzungsstellung		0,12	-	A	
330	Ökolog. Aufwertung von Waldflächen		0,27	A	A	
331	Brachflächen		0,14	A	A	i
332	Gestaltung Rückhaltebecken		0,14	V	B	c
333	Extensivwiese		7,65	-	B	g
334	Extensivwiese feucht		1,01	V	A	g
336	Amphibiengewässer anlegen/gestalten		1 Stk.	A	A	b
337	Gehölzpflanzung		0,15	-	B	
338	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,08	V	B	
400	Ökolog. Aufwertung von Waldflächen		8,01	A	B	r
401	Ökolog. Aufwertung von Waldflächen	9	20,00	A	B	r
402	Gestaltung Gewässerquerung		1 Stk.	V	B	
403	Gestaltung Gewässerquerung		1 Stk.	V	B	
404	Ökolog. Aufwertung von Waldflächen		2,43	A	B	r
405	Ökolog. Aufwertung von Waldflächen		1,43	A	B	r
406	Ökolog. Aufwertung von Waldflächen		0,69	A	B	r
407	Gestaltung Rückhaltebecken		0,18	V	B	c
408	Gestaltung Gewässerquerung		1 Stk.	-	B	
409	Gehölzbepflanzung		0,14	V	B	a
410	Amphibiengewässer anlegen/gestalten		1 Stk.	A	A	b
411	Streuobstwiese	10	0,62	A	A	

Nr.	Typ	MSG	Ausmaß	Standort	UAnw	Info
412	Ackerrandstreifen	10	5,00	-	B	s
413	Magerwiese	10	3,54	A	B	g
414	Magerwiese, Ansaat	10	3,20	A	B	g
415	Magerwiese feucht	10	5,48	A	B	j
416	Hecke	10	1350 lfm	A	A	
417	Extensivwiese frisch, Ansaat	10	1,91	A	B	g
418	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,16	-	B	
419	Gestaltung Gewässerquerung	10	1 Stk.	V	B	
420	Naturnahe Gewässergestaltung	10	75 lfm	-	A	
421	Ökolog. Aufwertung von Waldflächen	10	0,26 ha	A	A	h
423	Gestaltung Gewässerquerung		1 Stk.	V	B	
424	Geländemodellierung		2,53	-	B	e
425	Sicht- & Immissionsschutzpflanzung		0,64	V	B	

#### Erläuterungen zur Tabelle

Nr.	Maßnahmennummer lt. UVE-Maßnahmenplanung
Typ	Maßnahmentyp lt. UVE-Maßnahmenplanung
MSG	Nummer des Maßnahmenschwerpunktgebiets lt. UVE-Maßnahmenplanung
Ausmaß	Fläche in Hektar (außer Stk.- & lfm-Angaben) lt. UVE-Maßnahmenplanung
Standort	A = Alternativstandort möglich, V = Verpflichteter Standort (lt. UVE-Maßnahmenplanung)
UAnw	Beurteilung: A = Ausgleichsmaßnahme, B = Begleitmaßnahme (nur tw. ident zur UVE-Maßnahmenplanung)
Info	Detailinformation wie weiter unten formuliert:

Anm.: "Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen" wurden im UVE-Projekt immer als Begleitmaßnahme angeführt – wurde übernommen, obwohl sie teilw. auch als "Ausgleich" bewertbar wären

#### **Allgemeines zu den Ausgleichsflächen:**

##### Flächenverlust

##### WALD

3,63 ha (mäßig: 0,53, hoch: 3,08, sehr hoch: 0,02 – Forst: 40,01) – insg. 42,25 ha (alle Flächen, also auch die "unsensiblen")

##### OFFENLAND

68,73 ha (mäßig: 51,98, hoch: 16,59, sehr hoch: 0,15) – insg. 211,26 ha (alle Flächen, also auch die "unsensiblen")

##### SUMME

72,36 ha (Forst: 108,74 ha) – insg. 253,52 ha (alle Flächen, also auch die "unsensiblen")

## Ausgleich

### WALD

76,39 ha (Gehölzpflanzungen: 16,36 ha, Außernutzungstellen/Erhalten: 7,5 ha, Ökolog. Aufwertung: 52,40 ha, Waldrandgestaltung: 0,13 ha)

### OFFENLAND

58,17 ha (Ackerrandstreifen: 5,00 ha, Begrünung: 0,97 ha, Brachflächen: 1,36 ha, Extensivwiesen (versch. Typen): 38,54 ha, Magerwiese (versch. Typen): 11,03 ha, Geländemodellierung (wieder Wiese): 1,27 ha)

### MASSNAHMENSCHWERPUNKTGEBIETE

1. Radingdorfer Bach	4,00 ha	
2. Möstling	3,08 ha	
3. Neumarkt Norde	7,14 ha	
4. Lester Bach	5,01 ha	
5. Galgenbach	2,57 ha	
6. Feldaist	7,52 ha	
7. Walchshof Süd	8,14 ha	
8. Walchshof Nord	9,90 ha*	(richtig: 2,78 ha)
9. Wald östl. Freistadt	68,60 ha*	(richtig: 20,00 ha)
10. Freistadt Nord	80,15 ha*	(richtig: 22,45 ha)
Summe	196,11 ha*	(richtig: 82,69 ha)

\*...auf dieser Fläche werden nur teilweise (siehe Wert in Klammer) umgesetzt

**Innerhalb von MSG werden somit rd. 83 ha, außerhalb rd. 51 ha an Ausgleichsflächen angelegt. Gesamtausgleichsfläche beträgt somit etwa 134 ha.**

**Somit ergibt sich folgende Ausgangslage:**

**Die Ausgleichsmaßnahmen werden seitens der UANw teilweise unverändert, teilweise bedingt und teilweise nicht anerkannt.**

- **Nicht anerkannt werden Ausgleichsmaßnahmen im Ausmaß von rd. 46 ha ("Waldmaßnahmen" sowie MSG 9) bzw. das MSG 8 mit 2,8 ha ("Offenlandmaßnahmen").**
- **Bedingt anerkannt werden alle "Wiesenmaßnahmen", sofern gewisse Vorkehrungen bescheidmäßig getroffen werden, z.B. MSG 10 (s.u.).**
- **Unverändert anerkannt werden "traditionelle" Ausgleichsmaßnahmen.**

### Erläuterungen zur Tabelle, Spalte: Info

- a. Ein Teil oder die gesamte Ausgleichsfläche/-maßnahme stellt eigentlich eine Begleitmaßnahme (z.B. Sicht- & Immissionsschutzpflanzung, Begrünung) dar und kann daher nicht oder nur teilweise in der Ausgleichsflächenbilanzierung berücksichtigt werden.
- b. Das Amphibiengewässer wird am angegebenen Standort als Ausgleichsfläche anerkannt, bei Umlegung ist die Eignung gesondert zu prüfen. Festlegungen zur Detailgestaltung im Naturschutzverfahren.

- c. Die Gestaltung der Rückhaltebecken ist bestmöglich nach ökologischen Kriterien durchzuführen, letztlich handelt es sich aber lediglich um eine Anpassung und somit um eine Begleitmaßnahme.
- d. Der Begleitweg ist mindestens 10 m von der nächstliegenden Geländeoberkante des Gewässers abzurücken.
- e. Die für die Überschussmassen notwendigen Deponierungsflächen müssen parzellenscharf gemeinsam mit zumindest Grundsatzvorgaben der Ausgestaltung (variable Böschungsneigungen mit 1:5 oder flacher, Nachzeichnen des Urgeländes) im UVP-Bescheid festgelegt sein. Sollten nicht ausreichend Deponieflächen zur Verfügung stehen, sind die Überschussmassen in bewilligten Erdaushubdeponien (z.B. Steinbruch Lasberg) unterzubringen. Zumindes die Geländemodellierungen Nr. 17, 19, 32, 208, 219, 269, 333 und 424 sind nachgeschaltet nicht naturschutzbehördlich, sondern nach AWG zu bewilligen.
- f. Die Maßnahme ist zweckgebunden mit dem MSG 1 umzusetzen, also im Sinne eines Fließgewässerkorridors mit seinen charakteristischen Biotopen bzw. Pflanzengesellschaften.
- g. Aufgrund der Unsicherheit und Langwierigkeit der Maßnahme kann diese nur dann als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden, wenn sichergestellt wird, dass gewisse "Nachnutzungsformen" (z.B. Versiegelung, Energiewaldaufforstung, Intensivgrünland, Ackerfläche) bescheidmässig verboten werden.
- h. Diese waldbauliche Maßnahme kann als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden, da sie in einem zweckmäßigen Zusammenhang mit einem MSG steht.
- i. Diese Maßnahme kann auf der vorgegebenen Fläche als Ausgleichsmaßnahme gewertet werden, wenn zusätzlich sichergestellt wird, dass gewisse "Nachnutzungsformen" (z.B. Versiegelung, Energiewaldaufforstung, Intensivgrünland, Ackerfläche) bescheidmässig verboten werden.
- j. Aufgrund der Langwierigkeit der Maßnahme kann diese nur dann als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden, wenn sichergestellt wird, dass gewisse "Nachnutzungsformen" (z.B. Versiegelung, Energiewaldaufforstung, Intensivgrünland, Ackerfläche) bescheidmässig verboten werden.
- k. Es handelt sich bei dieser Maßnahme um Einzelschutz von Bäumen, der Flächenbezug ist nicht nachvollziehbar. Somit nur Begleitmaßnahme.
- l. Das Außernutzungstellen vglw. naturähnlicher Waldbestände ist bei Beibehaltung forstwirtschaftlicher Pflegemaßnahmen nicht als Ausgleichsmaßnahme zu werten.
- m. Die ökologische Aufwertung vglw. naturähnlicher Waldbestände durch waldbauliche Maßnahmen ist nicht als Ausgleichsmaßnahme zu werten.
- n. Die Fläche ist bereits hochwertig bzw. die Maßnahmenwirkung bereits vorhanden. Der Erhalt dieses Zustands bzw. eine nicht erforderliche Verbesserung ist keine Ausgleichsmaßnahme.
- o. Kann nur als Ausgleichsfläche gewertet werden, wenn Gehölzleitstrukturen eingebracht werden.
- p. Das MSG 8 kann in der projektierten Form nicht als Ausgleichsmaßnahme gewertet werden, da unsicher in der Umsetzung und "zusammenhangslos".
- q. Ein ökologischer Zusammenhang ist nicht gegeben, da es sich um Alternativstandorte handelt. Die fachliche Notwendigkeit ist von untergeordneter Bedeutung, somit keine Ausgleichsfläche.
- r. Maßnahme steht in keinem ökologisch-sachlichen Zusammenhang sondern zielt bevorzugt auf Ausgleichsflächenmaximierung ab. Als Ausgleichsmaßnahme somit nicht zu werten.
- s. Die Maßnahme kann in der dargestellten Form nicht umgesetzt werden bzw. weist einen unrichtigen Flächenbezug auf.

## Forderungen/Auflagen

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Sachverhalte ergeben sich für eine Zustimmung zum Gesamtvorhaben folgende Voraussetzungen (Forderungen):

### Allgemein

- Alle Ausgleichsflächen sind auf die Dauer des Bestands der S 10 zu sichern.
- Für alle in der Umweltverträglichkeitserklärung angeführten bzw. für die im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren abgeänderten Maßnahmen müssen spätestens mit Bescheiderlassung die dafür erforderlichen Grundflächen und Pflegekonzepte samt Einverständniserklärungen der Grundeigentümer vorliegen (parzellenscharfe Festlegung).

### Bauphase

- Das Vorhaben ist projektgemäß unter zusätzlicher Berücksichtigung der Maßnahmen 1 bis 16 des Teilgutachtens 07 des Umweltverträglichkeitsgutachtens umzusetzen.
- Die für die Überschussmassen notwendigen Deponierungsflächen müssen parzellenscharf gemeinsam mit zumindest Grundsatzvorgaben der Ausgestaltung (variable Böschungsneigungen mit 1:5 oder flacher, Nachzeichnen des Urgeländes) im UVP-Bescheid festgelegt sein. Sollten nicht ausreichend Deponieflächen zur Verfügung stehen, sind die Überschussmassen in bewilligten Erdaushubdeponien (z.B. Steinbruch Lasberg) unterzubringen. Zumindest die Geländemodellierungen Nr. 17, 19, 32, 208, 219, 269, 333 und 424 sind materienrechtlich nicht naturschutzbehördlich, sondern nach AWG (im konz. Verfahren) zu bewilligen.

### Betriebsphase

- Das Vorhaben ist projektgemäß unter zusätzlicher Berücksichtigung der Maßnahmen 17 bis 38 des Teilgutachtens 07 des Umweltverträglichkeitsgutachtens – sofern anfolgend nicht anders lautend – umzusetzen.
- Ausgleichs- und Begleitmaßnahmen oder deren funktionale gleichwertigen Alternativen sind entsprechend der folgender Prioritätenreihung festzulegen:
  - Priorität 1: Maßnahmen, die die Durchgängigkeit der Trasse in der Landschaft mit Hilfe von ausreichend dimensionierten Leitstrukturen ermöglichen und sicherstellen
  - Priorität 2: Maßnahmen, die bestehende landschaftsökologische Strukturen stärken
  - Priorität 3: Maßnahmen, die vegetations- und wildökologische Sonderstandorte schaffen oder langfristig sichern
- Die Auswahl von Alternativstandorten zu den in der UVE-Maßnahmenplanung angeführten Standorten sind dahingehend auszuwählen, dass sie funktionell zumindest gleichwertig im zumindest gleichen Flächenausmaß umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sind bevorzugt die außerhalb der Maßnahmenschwerpunktgebiete liegenden großflächigen Ausgleichsmaßnahmen Dabei ist bevorzugt auf Aspekte der Biotop- und Landschaftsvernetzung Rücksicht zu nehmen.

- Änderungen hinsichtlich der Standorte der Maßnahmen in den Maßnahmenswerpunktgebieten 1 bis 7 sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass diese räumlich und funktionell mit dem jeweiligen Maßnahmenswerpunktgebiet im Zusammenhang stehen und zumindest flächengleich ersetzt werden.
- Das Maßnahmenswerpunktgebiet 8 wird in der projektierten Form nicht als Ausgleich anerkannt. Maßnahmen im Flächenausmaß von zumindest 2,8 ha sind an anderer Stelle – innerhalb oder außerhalb des Maßnahmenswerpunktgebiets – unter der übergeordneten Vorgabe der Biotop- und Lebensraumvernetzung umzusetzen.
- Das Maßnahmenswerpunktgebiet 9 (Maßnahme 401) wird nicht als Ausgleich anerkannt. Maßnahmen waldökologischer Art auf bevorzugt system-ökologischer Ebene sind im Flächenausmaß von zumindest 20 ha an anderer Stelle umzusetzen. Nicht Einzubeziehen sind die zusätzlichen Forderungen im Teilgutachten 07 des Umweltverträglichkeitsgutachtens.
- Die Maßnahmen im Maßnahmenswerpunktgebiet 10 sind gemäß dem Vorgaben aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten, Teilgutachten 07, Maßnahme 25 umzusetzen. Insgesamt sind im MSG 10 Maßnahmen auf einer Fläche von zumindest 22,5 ha zu realisieren.
- Die Maßnahmen 4 und 26 teilweise sowie die Maßnahmen 39, 40, 144, 258, 324 und 409 werden nicht als Ausgleichs-, sondern als Begleitmaßnahmen gewertet. Somit werden Ausgleichsmaßnahmen im Ausmaß von 2,5 ha (für die Maßnahmen 4 und 26) und 1,13 ha (für die restlichen Maßnahmen) erforderlich, die durch die Anlage von mind. 10 m breiten Waldrandpflanzungen auf entsprechender Länge zu realisieren sind.
- Die Wald-Maßnahmen 101, 112, 113, 318, 322, 322, 323, 400, 404, 405 und 406 werden nicht als Ausgleich anerkannt. Maßnahmen waldökologischer Art auf bevorzugt system-ökologischer Ebene sind im Flächenausmaß von zumindest 23,5 ha an anderer Stelle umzusetzen. Nicht Einzubeziehen sind die zusätzlichen Forderungen im Teilgutachten 07 des Umweltverträglichkeitsgutachtens.
- Die Wiesen-Maßnahmen werden nur bedingt als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt. Unter der Bedingung, dass für die geplanten Wiesen-Ausgleichsflächen Vorgaben bescheidmäßig festgelegt werden, die eine nicht naturschutzkonforme Flächennutzung (z.B. Versiegelung, Intensivgrünland, ackerbauliche oder forstliche Intensivnutzung) definitiv ausschließen, können die Wiesen-Maßnahmen als Ausgleich anerkannt werden. Ist dies nicht möglich, sind alternative Ausgleichsmaßnahmen ohne Pflegeaufwand im flächengleichen Ausmaß festzulegen. Der Bestand aller Wiesenmaßnahmen ist auf Bestandsdauer der S 10 festzuschreiben.
- Alle Ausgleichsmaßnahmen sind ehestmöglich umzusetzen. Der Start der Dauermaßnahmen (z.B. wald- und wiesenbauliche Maßnahmen) sowie ein parzellenscharf ausgearbeitetes Pflegekonzept und die Fertigstellung der Einmalmaßnahmen (z.B. Bepflanzungen, Amphibienteiche) ist als Bedingung für die Verkehrsfreigabe der S 10 nachzuweisen.
- Die im UVE-Projekt dargestellten Grünverbindungen sind dauerhaft zu sichern und über den unmittelbaren Wirkungsbereich der S 10 hinaus durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen zu stärken. Die Grünkorridore sind in den Örtlichen

Entwicklungskonzepten ersichtlich zu machen und die Regionalentwicklung ist dahingehend anzupassen.

- Die Maßnahmenforderung 8 des Teilgutachten Forst, Wild, Jagd (Seite 69) (Ersatzaufforstungen im Ausmaß der dauerhaften Rodungsflächen – das sind 45 ha) sind verpflichtend umzusetzen. Die trassenfernen Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 22,5 ha sind in erster Linie im Bereich der im Anhang ausgewiesenen, überregionalen, wildökologischen Korridore festzulegen und deren Bestand ist dauerhaft sicherzustellen.
- Für die Bestockung der Aufforstungsflächen sind im Bereich südlich von Neumarkt ausschließlich standortgerechte Laubgehölze, nördlich von Neumarkt Laubgehölze und ein Nadelbaumanteil von max. 20 % vorzusehen. Auf die Wildschadenssituation (vgl. TGA 13, Seite 27) ist bei der Sicherung des dauerhaften Aufkommens der Neuaufforstungen Rücksicht zu nehmen. Nötigenfalls sind Ersatzpflanzungen durchzuführen.
- Die RVS Wildschutz ist für alle Grünbrücken und Wilddurchlässe sowie Zäunungen anzuwenden. Die Zäunungen haben im Bereich durchgehender Lärmschutzwände zu unterbleiben, um für die dahinterliegenden Gehölzpflanzungen (Einpflanzungen der Lärmschutzwände) eine ökologische Restfunktionalität sicherzustellen.
- Als Straßenbeleuchtung sind streulichtarme Leuchtmittel zu verwenden.
- Die OÖ Umweltanwaltschaft fordert die Festlegung ergänzender Ausgleichsmaßnahmen im Ausmaß von rund 46 ha und verweist auf die o.a. Bewertungsübersicht und Flächenbilanzierung. Hierzu unterbreitet sie folgende **Vorschläge für Ersatzstandorte für nicht akzeptierte Ausgleichsmaßnahmen:**
  - Verbreiterung Gewässerkorridor MSG 1 (ursprüngliche UAnw-Forderung)
  - Stärkung & Weiterführung der regionalen Grünverbindungen (sind in Maßnahmenplänen eingezeichnet)
  - Errichtung eines leistungsfähigen Grünkorridors quer über den Tunnel Götschka (ursprüngliche UAnw-Forderung)
  - Tobau (ursprüngliche UAnw-Forderung)
  - Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Machlandkorridor (mit Verweis auf Forstgutachten und der Möglichkeit für Ersatzaufforstungsflächen auch in umliegenden Bezirken)

Aus Sicht der OÖ Umweltanwaltschaft ist für eine abschließende, rechtlich verbindliche Beurteilung des FB Ökologie und Naturschutz notwendig, dass im Bereich der in der UVE verpflichtenden und von der Umweltanwaltschaft als Ausgleich anerkannten Maßnahmen die Flächen gesichert sind. Diese Flächensicherung hat vor Bescheiderlassung zu erfolgen. Andernfalls würde die Entscheidung über die Umweltverträglichkeit des vorliegenden S 10 Projekts auf zwar fachlich durchdachten, aber – mangels real verfügbarer Flächen – fiktiven Beurteilungen und Wertungen erfolgen.

Hinsichtlich der Festlegung alternativer Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen hat die Behörde die Parteienrechte der OÖ Umweltanwaltschaft auch im UVP-Verfahren zu wahren und darf diese nicht (beinahe exklusiv) in nachfolgende Materienverfahren „auslagern“.

Es ist der OÖ Umweltschutzbehörde daher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu alternativen Maßnahmen als den nunmehr in der UVE und im Fachgutachten festgelegten Ausgleichs- und Begleitmaßnahmen einzuräumen. Die Wahrung der Parteistellung der OÖ Umweltschutzbehörde muss auch die Möglichkeit einschließen, ihre Parteienrechte hinsichtlich alternativer Maßnahmen auch im UVP-Verfahren geltend zu machen. Daher fordert die OÖ Umweltschutzbehörde die Behörde auf, sie möge sich mit der Naturschutzbehörde hinsichtlich des Verfahrensablaufes und dem Zeitregime bis zur Bescheiderlassung koordinieren.

Überdies fordern wir die UVP-Behörde auf, ihren Bescheid erst nach Sicherung von zumindest 60 % der in der UVE und dem Fachgutachten für Naturschutz und für Forst und Wildökologie (zusätzliche Flächenforderungen) und zumindest 90 % der von der OÖ Umweltschutzbehörde als Ausgleichsflächen anerkannten Maßnahmenflächen (siehe tabellarische Übersicht oben) zu erlassen.

Die OÖ Umweltschutzbehörde beantragt daher formell, die UVP-Behörde möge den UVP-Bescheid an diese oben angeführte Flächenverfügbarkeitsregelung als Bescheidbedingung binden.

Die Umweltschutzbehörde beharrt auf der oben tabellarisch angeführten Bewertung der Ausgleichs- und Begleitmaßnahmen, die sich über weite Strecken – wie die heutige Verhandlung gezeigt hat – mit den Einschätzungen des SV für Naturschutz deckt. Daraus ergibt sich die Gesamtbeurteilung, dass rund 46 ha („Waldmaßnahmen“ sowie Maßnahmen Schwerpunkt MSG 9) bzw. MSG 8 mit 2,8 ha („Offenlandmaßnahmen“) nicht anerkannt werden können, und überdies alle Wiesenmaßnahmen (insbesondere MSG 10) nur unter den o.a. Vorkehrungen als Ausgleich anerkannt werden können. Insbesondere die Maßnahmengruppe 9 (Maßnahmen im Waldbereich östlich von Freistadt) ist nicht in der Lage, die Eingriffswirkung (Zerschneidung eines großen zusammenhängenden Waldgebietes und dauerhafte Verlärmung eines Naherholungsbereichs) aufzuheben oder wesentlich zu mindern. Auf Basis dieser Tatsachen fordert die Umweltschutzbehörde die o.a. Verlagerungen von Ausgleichsmaßnahmen wie oben beschrieben.

Aus Sicht der OÖ Umweltschutzbehörde kann aufgrund der bis dato fehlenden faktischen Basis des Ausgleichsmaßnahmenkonzepts und aufgrund völlig unklarer Festlegungen hinsichtlich der von uns geforderten ca. 46 ha „anderer Ausgleichsmaßnahmen“ dem Projekt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden und mangels klarer Verbindlichkeiten im Bereich Ökologie daher (und im Wesentlichen vornehmlich in diesem Punkt) die Umweltverträglichkeit nicht festgestellt werden.

Freistadt, am 28.05.2008

Unterschrift: